Lehre und Wehre.

Jahrgang 26. März 1880. No. 3.

Dogmengeschichtliches über die Lehre vom Verhältniß des Glaubens zur Gnadenwahl.

(Fortsetzung.)

Daß unsere bedeutendsten späteren Theologen, namentlich seit Aegidius Hunnius, einen anderen τρόπος παιδείας in der Lehre vom Verhältniß des Glaubens zur Gnadenwahl, als Luther, Rhegius und Chemnitz, befolgt haben, haben wir bereits so deutlich gesehen, daß dies zu leugnen schlechterdings unmöglich ist. Selbst der Erlanger Professor Schmid gesteht dies in seiner „Dogmatik der ev.-luth. Kirche" willig zu. Nachdem er einen Abriß der Lehre von der Prädestination nach Gerhard, Quenstedt, Hollaz, Baier ꝛc. gegeben hat, macht er die Bemerkung: „Die oben gegebene Darstellung gehört in dieser Ausbildung erst der spätern Zeit an." (2. Aufl. S. 226.) Leider stellt aber Prof. Schmid das Verhältniß beider Tropen nicht richtig dar und verflacht den aus der Zeit der Entstehung der lutherischen Bekenntnisse stammenden Tropus in wahrhaft kläglicher Weise. Auch der Erlanger Dogmatiker Thomasius hat die Verschiedenheit des früheren und des späteren Lehrtypus gemerkt. Er schreibt in seiner Schrift „Das Bekenntniß der ev.-luth. Kirche in der Consequenz seines Princips" (1848): „Die Vermittelung, welche die späteren Dogmatiker versuchten, die Unterscheidung zwischen einer voluntas antecedens et consequens halte ich für keine glückliche, ihre Bestimmung, daß die Erwählung ex praevisa fide geschehen, geradezu für verfehlt." (S. 222.) Leider geht aber Thomasius selbst in der Lehre von der Gnadenwahl von der der Concordienformel entschieden ab, indem er mit den meisten modern gläubigen Dogmatikern von einer Einzelwahl nichts wissen will. Auch der vortreffliche Philippi erkennt hier eine Verschiedenheit der Lehrdarstellung, wie sich dieselbe in der Concordienformel findet, und wie sie in den späteren dogmatischen Werken gegeben ist. Nachdem nemlich Philippi erst die Lehre von der Prädestination ohne Berücksichtigung des Unterschieds zwischen der voluntas antecedens und consequens, die er den ersten Lehrtropus nennt, und dann dieselbe mit Berücksichtigung dieser

Unterscheidung, die er den zweiten Lehrtropus nennt, selbst dargelegt hat, bemerkt er: „Nach der Concordienformel nun hat Gott von Ewigkeit das Heil aller" (von Philippi selbst hervorgehoben) „Menschen beschlossen, und zur Ausführung dieses Rathschlusses in der Fülle der Zeit seinen Sohn zur Versöhnung der Sünden der ganzen Welt in den Tod gegeben. Diesen allgemeinen, in Christo vollzogenen Gnadenrathschluß erbietet er ernstlich allen Menschen durch das Wort, welches als Träger des Geistes in sich selbst bekehrungskräftiges Heilsmittel ist. Alle diejenigen demnach, welche durch das Wort Gottes zum Glauben und damit zur Gerechtigkeit und zum Leben geführt werden, verdanken dies lediglich dem göttlichen Erbarmen, das sie von Ewigkeit in Christo erwählet und in der Zeit in ihm errettet hat: diejenigen hingegen, welche nicht zu diesem Heilsziele gelangen, haben es ihrem eigenen Widerstreben gegen Gottes Gnadenwillen und gegen sein Wort und seinen Geist zuzuschreiben. Die Concordienformel schließt also durch die Art, wie sie die Bekehrung des Menschen rein als Wirkung der göttlichen Gnade faßt, jede pelagianische, semipelagianische und synergistische Anschauungsweise aus, ohne dadurch dem entgegengesetzten Extreme des Prädestinatianismus*) zu verfallen, indem sie Gottes Gnade, Christi Opfer und Gottes Wort als auf alle Menschen sich erstreckend darstellt. — Auf dem Grunde und nach dem Vorbilde der Lehre der Concordienformel haben nun auch die älteren Dogmatiker unserer Kirche ihren Lehrbegriff eingerichtet. Während jedoch die Concordienformel mehr diejenige Form der Darstellung vertritt, welche wir in unserer eigenen Entwickelung als den **ersten** Lehrtropus bezeichnet haben: so wenden sich die späteren Dogmatiker seit Gerhard derjenigen Darstellungsform zu, die wir den zweiten Lehrtropus nannten." (Kirchliche Glaubenslehre. IV. Erste Hälfte. 1868. S. 62—64.) Im Folgenden sucht nun Philippi seine Behauptung zu begründen, daß der andere Lehrtropus den ersten nur ergänze; obgleich er selbst eingesteht: „Schon Johannes Damascenus de fid. orth. II, 26. 29. 30. unterscheidet zwischen θέλημα προηγούμενον, voluntas Dei antecedens und θέλημα ἑπόμενον, voluntas consequens; nur ruht bei ihm diese Unterscheidung auf semipelagianischen Voraussetzungen." (A. a. O.)†)

*) „Prädestinatianismus" ist natürlich nicht, wie viele Ignoranten oder muthwillige Verkehrer meinen oder sagen, die Lehre von der Prädestination, die klar in Gottes Wort gelehrt wird, sondern das System Calvins, mit seiner doppelten Prädestination zur Sünde und Gerechtigkeit, zum Leben und zum Tod, zur Seligkeit und Verdammniß, mit seiner particularen Gnade, Erlösung und Berufung Gottes, mit seiner particularen Kraft der Gnadenmittel, auf der anderen Seite mit seiner unwiderstehlichen und unverlierbaren Gnade. W.

†) Dieselbe Bewandniß hat es mit der Unterscheidung der „voluntas prima" und „secunda", welche Chrysostomus und die Scholastiker aufgestellt haben; auch sie verbanden damit semipelagianische Anschauungen.

Zwar suchen jene späteren lutherischen Dogmatiker selbst nachzuweisen, daß der Lehrtropus eines Luther, eines Chemnitz ꝛc. in Betreff des Verhältnisses des Glaubens zur Gnadenwahl auch der ihrige sei. Aber hierbei geht es den theuren Männern wie bei der Lehre vom Sonntag und von der Macht der weltlichen Obrigkeit in kirchlichen Dingen. Wenn man da lies't, wie sie trotz ihrer offenbar irrigen Lehre in Betreff dieser Puncte mit der Augsburgischen Confession (und diese mit ihnen in Betreff derselben) übereinstimmen sollen, so traut man kaum seinen Augen. Es ist dann, als ob man ganz andere Männer vor sich hätte. Sie, die sonst so sicheren Logiker und so mächtigen Schriftausleger, welche ihre Beweise sonst immer zu apodictischer Evidenz zu bringen verstehen, kann man hier gar nicht wieder erkennen. Wenn man freilich bedenkt, daß diese theuren Männer sonst an der reinen lauteren Lehre unserer Kirche festhalten und daher ihren Irrthum in einem Punct mit der Wahrheit in allen anderen Puncten in Einklang bringen wollen, so darf es uns gar nicht Wunder nehmen, daß selbst so scharfsinnige Syllogisten hier so unbündige Schlüsse machen, da die Wahrheit nur Eine ist und da daher weder aus der Wahrheit ein Irrthum noch aus einem Irrthum die Wahrheit geschlossen werden kann. Was aber den späteren sonst durchaus rechtgläubigen Dogmatikern in den Puncten vom Sonntag und von der Macht der weltlichen Obrigkeit in kirchlichen Angelegenheiten widerfahren ist, das ist ihnen, wie gesagt, auch im Puncte von dem Verhältniß des Glaubens zur Gnadenwahl begegnet. Luthers und Chemnitzens Lehre von der Gnadenwahl, wie sie in der Concordienformel ausgesprochen ist, wollen sie festhalten und halten sie in der That fest; sie wollen es sich nicht nehmen lassen, daß die Wahl eine Wahl lediglich der Gnade sei, daß also Gott in seinen Auserwählten durchaus nichts, gar nichts gefunden habe, was ihn hätte bewegen können, sie vor Andern zu erwählen, selbst den vorhergesehenen Glauben machen sie, da er allein Gottes Werk sei, nicht zur Bewegursache der Erwählung, nicht wegen, sagen sie, sondern durch den Glauben seien die Erwählten erwählt. Aber nichts desto weniger erklären sie, die Erwählten seien „intuitu fidei" (in Ansehung des Glaubens) erwählt und der Glaube folge nicht der Erwählung, sondern er gehe dem Rathschluß der Erwählung vorher! Nun sagt aber Luther in seiner Vorrede zu dem Briefe an die Römer ausdrücklich: „Am 9. 10. und 11. Capitel lehret er (St. Paulus) von der ewigen Versehung Gottes, daher es ursprünglich fleußt, wer gläuben oder nicht gläuben soll." Und Chemnitz sagt: „Die Wahl Gottes folgt nicht unserm Glauben und Gerechtigkeit, sondern geht ihm*) als die wirkende Ursache vor-

*) Es ist ein Druckfehler, wenn es im vorigen Heft Seite 44 unten heißt: „Sondern geht ihr als die wirkende Ursache voraus", während es heißen muß: „Sondern geht ihm" (nemlich dem Glauben) „als die wirkende Ursache voraus." Chemnitz schreibt nemlich: „Non enim electio Dei fidem et justitiam nostram sequitur, sed eandem ut causa efficiens praecedit."

aus." Trotzdem aber suchen sie auch hier die Uebereinstimmung ihres τρόπος παιδείας mit dem dieser zwei Martine (von deren zweitem selbst die Papisten gesagt haben: „Si posterior non venisset, prior non stetisset") dadurch zu erweisen, daß sie behaupten, dieselben redeten von einer Gnadenwahl im weiteren Sinne, wornach dieselbe in dem ganzen Rath Gottes zur Seligkeit bestehe. Abgesehen aber von dem Zusammenhange, in welchem jene Worte Luther's und Chemnitzens stehen, nach welchem beide ganz offenbar von der sogenannten Gnadenwahl im engeren Sinne reden, indem sie warnen vor dem Erforschenwollen der „secreta arcani consilii", so ist es überhaupt rein undenkbar, daß Chemnitz eine so triviale Behauptung aufstellen sollte, die Erlösung, die Berufung durch das Wort ꝛc. folge nicht unserem Glauben, sondern gehe ihm als die wirkende Ursache voraus! Eine solche Plattheit schreibe man einem gedankenlosen Vielschreiber, aber nicht Männern wie Luther, Chemnitz ꝛc. zu. Wir sind jedoch, wir wiederholen es, weit entfernt, die späteren Dogmatiker einer falschen Lehre von der Gnadenwahl zeihen zu wollen (wie allerdings eines Irrthums in Betreff des Sonntags und der Macht der weltlichen Obrigkeit in kirchlichen Dingen), aber wir sind fest überzeugt, daß ihr unsymbolischer Lehrtropus, anstatt die Calvinisten zu schlagen, was sie ja wollen, den Calvinisten einen Angriffspunct bereitet und auf nicht richtiger Exegese beruht. Auch wir, weit entfernt, durch das Zurückgehen auf den ersten Lehrtropus den Calvinisten Concessionen zu machen und uns denselben nähern zu wollen, was uns lächerlicher Weise jetzt vorgeworfen wird, halten vielmehr an dem Lehrtropus namentlich der Concordienformel und eines Chemnitz fest, um auch den letzten Schein abzustreifen, als seien wir Semipelagianer und Synergisten, dessen die unverschämten Calvinisten unsere Kirche beschuldigen. Man vergleiche „Lehre und Wehre" Jahrg. IX, S. 289—302., wo wir bereits die Anklage eines Calvinisten gegen unsere Kirche, daß dieselbe in der Prädestinationslehre semipelagianisch sei, widerlegt haben.

Da es nun eine Sache von hoher Wichtigkeit ist, den ursprünglich in unserer luth. Kirche vorhandenen Lehrtypus zu kennen, namentlich denjenigen, welchen die Verfasser und Apologeten unseres Schlußbekenntnisses, der Formula Concordiae, haben, so wollen wir, ehe wir weiter gehen, zuvor noch einiges hierher Gehörige nachtragen.

Wie Luther, Rhegius und Chemnitz den Glauben nicht zur Ursache der Wahl machen, sondern den Glauben der Wahl folgen lassen, so auch Selneccer, der bekannte Mitverfasser der Concordienformel.

In seinem Commentar zum Briefe St. Pauli an die Römer befindet sich nemlich als Eingang zum 9. Capitel ein Excurs über die Prädestination, in welchem Selneccer die Frage aufwirft: „Warum steht geschrieben Act. 13, 48.: ‚Und wurden gläubig, wie viele ihrer zum ewigen Leben verordnet waren'?" und dieselbe folgendermaßen

beantwortet: „Dieses ist darum geschrieben, weil sich die Sache so verhält. Denn Gott kennt die Seinen von Ewigkeit, und welche er zum ewigen Leben prädestinirt, die begabt er durch das Wort, welches sie hören, mit Glauben und rechtfertigt sie. Daß er aber nicht alle prädestinirt und mit Glauben begabt, ist der Menschen Schuld, nicht Gottes. Denn viele Menschen hören das Wort vergeblich und verschmähen die im Wort angebotene Gnade Gottes. Obgleich aber Gott aus allen Nichtwollenden Wollende machen könnte, so thut er dies doch nicht; und warum er es nicht thue, dazu hat er seine gerechtesten und weisesten Gründe, welche zu erforschen, unsere Sache nicht ist. Vielmehr sind wir schuldig, von ganzem Herzen Dank zu sagen, daß er uns durch die Predigt des Evangeliums zur Gemeinschaft des ewigen Lebens berufen und unsere Herzen durch den Glauben erleuchtet hat. Und da Lukas Act. 13. des sonderlichen Wortes sich bedient ‚τεταγμένοι', verordnet, so sollen wir wissen, daß wir an eine τάξις gebunden sind, das ist, daß wir nach der von Gott in der Kirche eingesetzten Ordnung durch Wort und Sacrament von der Erwählung urtheilen und reden und von derselben immer diese Wahrheiten (sententias) aufs treueste festhalten sollen: Daß es nirgends Auserwählte gibt, als in dem Haufen der Berufenen, und: daß alle im Todeskampfe im Glauben und in der Anrufung des Sohnes Gottes Beharrenden Auserwählte sind." Hierauf wirft Selneccer auch folgende Frage auf: „Ist der vorausgesehene Glaube die Ursache der Erwählung?" und beantwortet dieselbe, wie folgt: „Wenn der rechtfertigende Glaube unser Werk, unsere Beschaffenheit (qualitas) und Tugend wäre, so hätte diese Frage statt. Aber weil jener Glaube Gottes Werk in uns ist, darum bedarf's dieser Frage nicht so sehr; auf welche jedoch zu antworten nicht schwer ist. Die Erwählung ist gewiß Gottes ewiger Vorsatz in Betreff der seligzumachenden Menschen. Diesem Vorsatz Gottes unterliegt (subjicitur) der Glaube an Christum, welchen auch selbst Gott gibt nach der von ihm eingesetzten Ordnung. Daher kann der vorausgesehene Glaube nicht die Ursache der ewigen Wahl sein, **dessen Folge und Wirkung der Glaube gleichsam ist** in uns in der Zeit Gebornen,*) und in der Zeit hört

*) Zwar redet Selneccer ebensowohl wie Brenz noch von einer „universalis electio", worauf sich daher später Huber berief, um diese großen Theologen zu Vertretern seiner Meinung von einer allgemeinen Erwählung aller Menschen und zu Zeugen für den lutherischen Charakter seines Wahnes zu machen; allein, was zunächst Selneccer betrifft, so erklärt er sich selbst über seinen Ausdruck also, daß Huber darin keinen Behelf finden konnte, wie ihm u. A. schon Hunnius deutlich nachgewiesen hat. Selneccer sagt nemlich ausdrücklich: „Die göttliche Erwählung sei **nur, wenn sie a priori betrachtet wird,** was nemlich den absoluten Willen Gottes und die absolute Gnade desselben betrifft, ebenso allgemein,

er auch auf, wenn wir sterben. Würde nun der vorausgesehene Glaube die Ursache der Erwählung genannt werden, so könnte leicht der falsche Wahn von unserer vorausgesehenen Würdigkeit und von Verdiensten nicht nur des Glaubens, als unserer Beschaffenheit, sondern auch unserer anderen guten Werke die Gemüther einnehmen. Gott weiß, welche die Seinen sind, und hat dieselben vor Grundlegung der Welt erwählt. Und die Ursache dieser Erwählung ist keine andere, als die Barmherzigkeit und gnadenvolle Gütigkeit Gottes durch und um Christi, des Mittlers, und seines Verdienstes willen, welches durch den Glauben allein ergriffen und zugeeignet werden muß. Dieser Glaube, weil er die Hand oder das Instrument ist, durch welches Gottes Gnade und Christi Verdienst ergriffen wird, kann nicht die Ursache der Gnade und der Erwählung sein, sondern er ist jenes Mittel und Werkzeug, durch das wir uns die Gnade und das Verdienst Christi zueignen." (In omnes epistolas D. Pauli apostoli Commentarius. Herausgegeben vom Sohne Georg Selneccer. Leipzig 1595. fol. 213 f.)

So schreibt ferner Timotheus Kirchner, Professor zu Heidelberg, aber von da später unter Johann Casimir durch die Calviniſten vertrieben, bekannt als (neben Chemnitz und Selneccer) Mitverfasser der „Apologia oder Verantwortung des christlichen Concordienbuchs" vom Jahre 1583, in seinem köstlichen deutschen „Enchiridion" von demselben Jahre: „Woher kommt die Wahl zum ewigen Leben? Aus Gottes gnädigem Rath und Willen. Eph. 1.: ‚Er hat uns verordnet zur Kindschaft gegen ihm selbst, durch JEsum Christ, nach dem Wohlgefallen seines Willens' ꝛc. Was bewegt ihn zu solcher Gnadenwahl? Seine unaussprechliche Barmherzigkeit. Röm. 9. Eph. 1., und daß er nicht gewollt hat, daß das ganze menschliche Geschlecht umsonst sollte geschaffen sein und endlich des ewigen Todes sterben und verderben. Ezech. 18.: ‚Ich will nicht den Tod des Sünders,

wie die Verheißung und Berufung." (Am anzuzeigenden Ort fol. 226.) Keinesweges aber will er die Erwählung im eigentlichen Sinne, die, wie die Concordienformel sagt, „allein über die frommen, wohlgefälligen Kinder Gottes gehet" (S. 554), zu einer allgemeinen machen. Wenn er nun in der oben citirten Stelle sagt, daß „der Glaube gleichsam eine Folge und Wirkung der Erwählung" sei, so ist es geradezu lächerlich, anzunehmen, Selneccer rede hier von der „a priori betrachteten Erwählung", die „so allgemein sei wie die Verheißung und Berufung"; denn diese ist keineswegs nur „gleichsam", sondern in jeder Beziehung die Ursache des Glaubens, und hinwiederum ist der Glaube nicht nur „gleichsam", sondern in jeder Beziehung „Folge und Wirkung" derselben und nicht des Menschen eigenes Werk. Es ist eben betreffs der in der Lehre von der Erwählung gebrauchten Terminologie geschehen, was betreffs der in fast allen Lehren gebrauchten Terminologie geschehen ist: erst nach und nach erhielten die Termini eine allgemein angenommene, feste, bestimmte Bedeutung. Theils haben daher immer unlautere Geister, wie Huber, das anfängliche Schwanken zur Verwirrung der an sich klaren Lehre und zur Bestätigung ihres Irrthums gemißbraucht; theils sind schwache Geister dadurch selbst in Verwirrung gerathen. Der Weg der reinen Lehre ist eben schmal und fordert einen ebenso lauteren als vorsichtigen Geist.

sondern daß er bekehret werde und lebe.' Wer hat aber solche Gnadenwahl verdienet? Niemand als JEsus Christus, allein mit seinem heiligen Leiden und Sterben und heiligen Gehorsam, dadurch er uns Menschen von der Sünde und Tod erkauft und erworben zu seinem Erbe. Eph. 1.: ‚Er hat uns angenehm gemacht in dem Geliebten, an welchem wir haben die Erlösung durch sein Blut.' Darum ist's unrecht, die Ursache der Erwählung in uns Menschen und unserm Verdienst suchen wollen, wie die Papisten thun. Was hält aber Gott für eine Ordnung in der Gnadenwahl? Die Ordnung wird vom Apostel Paulo Röm. 8. beschrieben: ‚Welche er verordnet hat, die hat er auch berufen; welche er aber berufen hat, die hat er auch gerecht gemacht; welche er aber hat gerecht gemacht, die hat er auch herrlich gemacht.' Derwegen müssen die Auserwählten nirgend, denn in der Gemeine Gottes, da sein heiliges Wort rein und lauter gepredigt und die Sacramente nach Christi Ordnung ausgetheilt, gesucht werden; da nemlich die Berufung im Schwang geht: denn die Berufung geschieht durch's Predigtamt. Wie kommt's aber, daß wenig erwählt sind, wie Christus Matthäi am 20. sagt? Antwort: Wir reden hier vom offenbarten Wort, das spricht Röm. 11.: ‚Sie sind zerbrochen um ihres Unglaubens willen'; da deutlich angezeigt wird, daß der Unglaube die Schuld sei. Ist denn Gott die Ursache, daß Etliche verdammt werden? Keineswegs. Denn er schwört und spricht selbst, Er wolle nicht den Tod des Sünders, sondern daß er bekehret werde und lebe, Ezech. 18. Darum sollen wir nicht sagen, daß die Verwerfung der Gottlosen Gottes Wille oder Ordnung sei; sondern vielmehr bekennen, daß Sünde eine Ursache derselben sei; denn der Sünden Sold ist der Tod, Röm. 6. Er könnte sie aber alle mit einander bekehren? Da ist kein Zweifel an, wenn er seine Allmächtigkeit brauchen wollte; daß er's aber nicht thut, haben wir ihn nicht drum zu besprechen. Paulus Röm. 9. schreibt, Er erzeige Zorn und thue kund seine Macht und trage mit großer Geduld die Gefäße des Zorns ꝛc. In denen, die er also in ihrem Unglauben bleiben läßt, erzeigt er seine Gerechtigkeit und Zorn wider die Sünde. Er ist ja unser Keinem nichts schuldig, sondern was er gibt und thut, das thut er aus lauter Gnaden, um JEsu Christi willen, dem haben wir alles zu danken und zuzuschreiben. Weil denn der Glaube an Christum eine sonderliche Gabe Gottes ist, warum gibt er ihn nicht allen? Dieser Frage Erörterung sollen wir in's ewige Leben sparen, unterdeß uns daran genügen lassen, daß Gott nicht will, daß wir seine heimlichen Gerichte erforschen wollen. Röm. 11.: ‚O welch eine Tiefe des Reichthums, beide der Weisheit und Erkenntniß Gottes! Wie gar unbegreiflich sind seine Gerichte!' Ist es denn unrecht, lehren, daß die Gnadenwahl stehe auf unsern Werken oder unserm Willen? Ja traun! denn sie stehet allein auf Gottes Barmherzigkeit. Röm. 9.: ‚Welches ich mich erbarme, deß erbarme ich mich.'

Eph. 1.: ‚Und hat uns ihm verordnet zur Kindschaft gegen ihn selbst, durch JEsum Christ.‘ “ (Enchirid. S. 141 ff.)

Auch Chemnitz fährt unmittelbar nach den im vorigen Hefte S. 44 f. bereits citirten Worten folgendermaßen fort: „Denn welche er zuvor versehen und verordnet hat (quos praedefinivit et praedestinavit), die hat er auch berufen und gerecht gemacht.‘ Röm. 8, 29. f. Augustinus hat fleißig erörtert, was Paulus Eph. 1, 4. schreibt: ‚Er hat uns erwählt‘, nicht, weil wir heilig waren oder geheiligt worden sind, oder weil er vorausgesehen hat, daß wir heilig sein würden, sondern ‚er hat uns erwählt in Christo‘, sagt er, und zwar ‚ehe der Welt Grund geleget war, daß wir sollten sein heilig und unsträflich vor ihm.‘ Denn die Erwählung und der Vorsatz der Gnade ist die wirkende Ursache alles dessen, was zur Seligkeit gehört; wie Paulus in derselben Stelle V. 11. bestätigt, indem er spricht: ‚Durch Christum sind wir zum Erbtheil gekommen, die wir zuvor verordnet sind nach dem Vorsatz deß, der alle Dinge wirket nach dem Rath seines Willens‘, V. 12.: ‚auf daß wir etwas seien zu Lobe seiner Herrlichkeit‘, V. 19.: ‚durch dessen kräftige Wirkung wir auch glauben‘ ꝛc. Und diese Erwählung ist vor den Zeiten der Welt geschehen, nicht in Rücksicht auf unsere Werke, seien es frühere, oder gegenwärtige, oder zukünftige, nach Gottes Vorsatz und dem Wohlgefallen seiner Gnade. Röm. 9, 12.: ‚Nicht aus Verdienst der Werke, sondern aus Gnaden des Berufers.‘ 2 Tim. 1, 9.: ‚Er hat uns berufen mit einem heiligen Ruf, nicht nach unseren Werken, sondern nach seinem Vorsatz und Gnade.‘ ... Daher auch Paulus sagt 2 Tim. 2, 19., daß dieses das Siegel sei: ‚Es trete ab von der Ungerechtigkeit, wer den Namen Christi nennt.‘ Und daraus erhellt mit Gewißheit (certo constat), daß **keiner** von den Erwählten in der, wie man spricht, **endlichen** Unbußfertigkeit und Ungläubigkeit (in finali, ut dicitur, impoenitentia et incredulitate) **bleibe.**“*) (Enchirid. p. 211. sq. 215.)

---

*) Diese letzten Worte zeigen unwiderleglich, daß Chemnitz von der sogenannten Gnadenwahl im engeren Sinne rede, da er von solchen Erwählten redet, die nicht nur kräftig berufen und daher zum Glauben gekommen sind, sondern die auch, wenn sie je fallen, nicht bis zum Tode in ihrem Falle liegen bleiben, sondern gewiß noch vor ihrem Ende wieder zur Buße kommen und daher gewiß selig werden. Selbstverständlich reden wir nicht in dem Sinne von einer Gnadenwahl im engeren Sinne, als ob es eine solche gäbe, die von dem allgemeinen Gnadenrath losgetrennt wäre oder losgetrennt gedacht werden sollte oder könnte, da ja Gott unmöglich seine Auserwählten anders selig zu machen in der Ewigkeit beschlossen haben kann, als er sie in der Zeit selig macht. Wir bedienen uns jenes von den Dogmatikern gebrauchten Ausdrucks vielmehr nur, um diejenigen abzuweisen, welche unter Gnadenwahl nur Gottes allgemeinen, alle Menschen, oder doch alle Gläubigen, auch die Zeitgläubigen betreffenden Heilsrathschluß verstanden wissen wollen und dieses lächerlicher Weise mit Ausschluß des Actes einer wirklichen Auswahl (ἐκλογή) einzelner Personen die Gnadenwahl im weiteren Sinne nennen. Es ist das ebenso lächer-

Dieses mag genug sein zum Beleg, welches der ursprüngliche Lehrtropus in Betreff der Lehre vom Verhältnisse des Glaubens zur Gnadenwahl in unserer Kirche gewesen sei. Am Schluß dieses Artikels gedenken wir noch insonderheit zu zeigen, wie die biblischen Sedes doctrinae de praedestinatione je nach dem verschiedenen Lehrtropus von den betreffenden Theologen unserer Kirche verstanden und ausgelegt worden sind, woraus insonderheit erhellen wird, welcher der beiden Lehrtropen der heiligen Schrift am gemäßesten ist, woraus sodann für alle gläubigen Christen schließlich sich entscheiden wird, welchem von beiden der Vorzug gegeben werden müsse. (Fortsetzung folgt.)

(Eingesandt von Prof. A. L. Gräbner.)

Zur Bestimmung des Begriffs πρόγνωσις.

„Folglich ist πρόγνωσις nicht die Wahl selbst; dies ist zu bemerken gegen die Calvinisten"*) — schreibt Quenstedt in seiner „Lehr- und Wehr-Theologie", und spricht damit einen Lehrsatz aus von der weittragendsten Bedeutung und einen Wehrsatz, der nicht nur die in demselben Genannten, die Calvinisten, trifft, sondern auch solche, die ebenso entschieden wie Quenstedt den Calvinisten gegenüberstehen, die aber wie wir den Satz vertreten, den Quenstedt hier verwirft, „Erwählung und Versehung ist eins und dasselbe".**)

Als einen Satz von der weittragendsten Bedeutung bezeichnen wir die oben angeführte Behauptung des großen Dogmatikers deshalb, weil in diesem Satz die Position angegeben liegt, auf welcher alle, welche die von Quenstedt vertretene Lehre von der Gnadenwahl geführt haben, fußten, zu-

---

lich, als von einer Bekehrung im weiteren Sinne reden zu wollen, zu welcher die Bekehrung im engeren, also im eigentlichen Sinne nicht gehöre! Wie dieses eine Bekehrung ohne Bekehrung wäre, so wäre jenes eine Erwählung ohne Erwählung! Wie übrigens der theure Chemnitz in der Lehre von der Gnadenwahl gestanden habe, ist unter Anderem auch aus Folgendem zu ersehen. Als Cyriacus Spangenberg's Predigten über die Prädestination, in welchen derselbe ganz wie Luther im Buche de servo arbitrio geredet hatte, erschienen waren und sich selbst manche Lutheraner an der harten Rede stießen, da schrieb Chemnitz von Braunschweig aus unter dem 13. December 1567 an Conrad Schlüsselburg u. A. Folgendes: „Ich habe Spangenberg's Büchlein von der Prädestination gelesen, und ich sehe nicht, daß er irgend welche falsche oder neue Fündlein lehre, sondern er wiederholt dasjenige, und zwar beinahe mit ebendenselben Worten, was von Augustin, Luther und Brenz über diese Frage aus Gottes Wort gelehrt worden ist." (M. Chemnitii ad Matth. Ritterum epp. Accedunt 5 ejusdem Chemnitii ad C. Schluesselburgium. Ed. G. Chr. Joannis. Francof. ad M. 1712. p. 63.)

*) Ergo πρόγνωσις non est ipsa electio, quod contra Calvinianos observandum. (Theol. did.-pol. P. III. c. II. th. V. nota II.)

**) Synodalbericht Westl. Districts. 1877. p. 37.

gleich aber auch die Position, mit der jener Lehrtropus steht und fällt. Daher erklären sich auch die Anstrengungen, die jene Systematiker und die gleichgesinnten Exegeten machen, diesen Satz zu halten und zu stützen; daher wird es sich aber auch erklären, wenn wir, die wir jene Stellung nicht theilen, uns gerade gegen diesen Punct wenden, ohne uns durch die Beschuldigung des Calvinismus irgendwie beirren zu lassen.

Die Frage, welche wir zu erörtern haben, ist also diese: „Was versteht die Schrift unter der göttlichen πρόγνωσις?" Quenstedt gibt in derselben Note, der seine oben angeführten Worte entnommen sind, das Wort πρόγνωσιν lateinisch wieder mit fidei perseverantis intuitum, zu Deutsch: Anschauung des beharrenden Glaubens, und in der Anmerkung, welche der in Rede stehenden unmittelbar vorhergeht, heißt es ebenfalls: „πρόγνωσιν, sive intuitum fidei." An anderen Stellen*) setzt er für πρόγνωσις praescientia fidei oder praevisio fidei, Vorherwissen oder Vorhersehung des Glaubens, und in dem bekannten syllogismus praedestinatorius**) besteht die πρόγνωσις einfach darin, daß Gott wußte, daß Petrus, Paulus, Johannes u. s. w. bis ans Ende glauben würden.

Ist nun diese Auffassung der göttlichen πρόγνωσις im Sinne der Schrift oder nicht? Wir wollen sehen.

Das Substantiv πρόγνωσις kommt im Neuen Testament zweimal vor. Das erstemal steht es Apostelgeschichte 2, 13., wo es im Grundtext heißt: τοῦτον τῇ ὡρισμένῃ βουλῇ καὶ προγνώσει τοῦ θεοῦ ἔκδοτον διὰ χειρὸς ἀνόμων προσπήξαντες ἀνείλατε, nach Luthers Uebersetzung: denselbigen, nachdem er aus bedachtem Rath und Vorsehung Gottes ergeben war, habt ihr genommen durch die Hände der Ungerechten und ihn angeheftet und erwürget. Aus dieser Stelle geht schon auf den ersten Blick dies hervor, daß πρόγνωσις nicht schlechthin heißen kann Anschauung (Vorherwissen, Vorhersehung) des Glaubens; denn dann würden die Worte genau übersetzt lauten: Diesen, nach bestimmtem Rath und Anschauung (Vorherwissen, Vorhersehung) des Glaubens dahingegeben u. s. w. So denkt denn auch Quenstedt nicht daran, diese Stelle von einer Vorhersehung des Glaubens zu verstehen, er versteht vielmehr hier unter πρόγνωσις so ziemlich die gegentheilige Vorhersehung, wie er selber zu Act. 2, 23. schreibt: „Die Vorhersehung war jedoch die Vorhersehung der Gottlosigkeit der Juden",†) und: „Gott sah vorher jene gottlosen Hände."††)

Ob nun mit dieser Erklärung unserer Stelle das Richtige getroffen ist, möge eine genauere Prüfung des Textes darthun.

---

*) L. c. Sect. II. Q. IV. βεβαιωσις. fol. 37. sq.

**) L. c. Sect. I. th. XIII. nota II. fol. 18.

†) Praescientia tamen fuit impietatis Judaeorum. L. c. c. III. membr. III. Sect. I. th. 38. obs. 3. fol. 353.

††) Praevidit deus illas impias manus. L. c.

Darüber, daß der Dativ προγνώσει ebenso wie der Dativ βουλῇ adverbiale Bestimmung zu ἔκδοτον ist, kann wohl kein Zweifel sein. Daß ferner durch den Dativ βουλῇ nur entweder ein Motiv oder, und letzteres ist das Richtige, eine Norm für die Handlung des ἐκδιδόναι angegeben sein kann, läßt sich ebenfalls nicht mit Erfolg bestreiten. Dann wird aber der durch καὶ und durch den gemeinsamen Artikel (τῇ) und durch den gemeinsamen Genitiv τοῦ θεοῦ mit βουλῇ aufs engste verbundene Dativ προγνώσει in demselben Sinn zu fassen sein, abgesehen davon, daß er sich auch ohne diese genaue Verbindung kaum anders fassen ließe. Und nun fragen wir: Wo in der ganzen Schrift wird die Gottlosigkeit eines Theiles der Juden oder die verruchte Hand einer heidnischen Soldateska als das Motiv angegeben für die Hingabe des ewigen Sohnes durch den ewigen Vater? Nirgends. „Er dacht an sein' Barmherzigkeit", singt Dr. Luther und gibt damit das Motiv an, von dem die Schrift zu reden weiß, wenn sie sagt, was Gott bewogen habe, seinen Sohn dahinzugeben, wie Joh. 3, 16. Röm. 5, 8. Eph. 1, 6. 7. zu lesen ist. Und, fragen wir weiter, wo in der ganzen Schrift wird das Wissen Gottes um die Gottlosigkeit des jüdischen Volks und die Verruchtheit der Kriegsknechte zu Jerusalem als Norm angegeben, wonach die Hingabe des Sohnes zur Erlösung der Welt geschah? Nirgends. Hingegen weiß der Heiland dort in Gethsemane, da die Berge unserer Sünden sich über ihm häuften und blutiger Angstschweiß ihn deckte, die majestätische Norm, nach der es mit ihm gehen sollte, ganz anders anzugeben, wenn er spricht: „Mein Vater, wenn dies nicht vorüber gehen kann, ohne daß ich es trinke, so geschehe dein Wille", Matth. 26, 42.*) Und da er aufstand vom letzten Abendmahl, um hinaus zu gehen in die schreckliche Nacht, was spricht er da? „Auf daß die Welt erkenne, daß ich den Vater liebe, und ich also thue, wie mir der Vater geboten hat, stehet auf und laßt uns von hinnen gehen", Joh. 14, 31. Und kurz vorher hat er über Tisch es ausgesprochen, daß des Menschen Sohn dahingehet, „wie es beschlossen ist", Luc. 22, 22. Und da er vor Pilatus steht, also dem Ungerechten übergeben ist, sagt er da etwa: „Du hast keine Macht über mich, ohne daß es mein Vater weiß"? Keineswegs; sondern er spricht: „Du hättest keine Macht über mich, wenn es dir nicht von oben herab gegeben wäre", Joh. 19, 11. — Vgl. noch Joh. 10, 18. Apost. 4, 28. Phil. 2, 8. Röm. 5, 19. Ebr. 5, 8. — Weit entfernt also, daß die Schrift das Wissen des Vaters um die Gottlosigkeit der Einwohner und der römischen Besatzung Jerusalems als Norm kennte für die Hingabe des Sohnes, so weiß sie überhaupt nichts von einem normirenden Wissen Gottes in diesem Handel, sondern nach seinem Willen sendet er den Sohn und im Gehorsam gegen diesen Willen geht der Heiland in die Niedrigkeit, durch Schmach und Schmerzen in den bittern Tod.

*) Matth. 26, 42.: εἰ οὐ δύναται τοῦτο παρελθεῖν, ἐὰν μὴ αὐτὸ πίω, γενηθήτω τὸ θέλημά σου — nach Codd. A. B. C. L. al.

Aus dem Obigen dürfte nun zur Genüge erhellen, daß, wollte man πρόγνωσις Apost. 2, 23. dennoch von einem Wissen Gottes um die Gottlosigkeit der Juden verstehen, dies Moment an der genannten Stelle mit klaren Worten ausgedrückt sein müßte. Wir finden aber, daß das eben nicht der Fall ist. Es gibt keine Lesart, nach der es a. a. O. hieße: προγνώσει ἀσεβείας ὑμῶν, ja das Wort, aus dem der betreffende Genitiv sich ergänzen ließe, kommt auch in dem ganzen Text nicht vor, so daß also für die von uns abgelehnte Erklärung weder der Text, noch der Context, noch die übrige Schrift irgend welche Berechtigung bietet.

Genau so steht es aber mit den Stellen, wo die Schrift das Wort πρόγνωσις oder προγινώσκειν in Verbindung mit der Lehre von der Gnadenwahl gebraucht. Auch da hat sie es mit einem ewigen Willensact Gottes zu thun, gemäß welchem Gott in der Zeit handelt, und an keiner einzigen jener Stellen ist der Glaube in der Nähe des Wortes πρόγνωσις oder προγινώσκειν auch nur genannt, viel weniger dazu construirt. Auch da hat also die von uns ebenfalls abgelehnte bekannte Erklärung des Wortes πρόγνωσις durchaus keine Berechtigung.

Nur ein Einwurf könnte noch gemacht werden, nämlich dieser: Wie, wenn es aber bei dem Worte πρόγνωσις nothwendig wäre, irgend eine solche Ergänzung zu denken? Gibt denn z. B. Apostelgeschichte 2, 23. dieses Wort ohne eine solche Procedur überhaupt einen Sinn?

Freilich; und zwar einen sehr schönen und schriftgemäßen. Während nämlich der Sohn Gottes als der Heiland der Welt in seinem Verhältniß zum Vater nirgends in der Schrift als der Vorhergesehene bezeichnet ist, so kennt ihn das Alte wie das Neue Testament als den Auserwählten Gottes. Im Propheten Jesaias, Cap. 42, 1., sagt Gott von ihm: „Siehe, das ist mein Knecht, ich erhalte ihn, und mein Auserwählter, an welchem meine Seele Wohlgefallen hat.“ Und im Neuen Testament wird Matth. 12, 17. 18. diese Stelle ausdrücklich als von JEsu Christo handelnd citirt: „Auf daß erfüllet würde, das gesagt ist durch den Propheten Jesaia, der da spricht: Siehe, mein Knecht, den ich erwählt habe.“ Und auf dem Berge der Verklärung, da nun Christus hineingehen sollte in seine Passion und in die Hände der Ungerechten, spricht nach Luc. 9, 35. der Vater aus der Wolke: „Dieser ist mein Sohn, der Auserwählte.“*) Und wenn die Parallelerzählung des Matthäus aus des Vaters Munde die Worte berichtet: „an dem ich Wohlgefallen fand“, so müssen wir annehmen, daß beides bei dieser Gelegenheit über Christo gesprochen wurde, oder daß die beiden Ausdrücke als wesentlich gleichbedeutend ein und dasselbe hebräische oder aramäische Wort wiedergeben, das aus der Wolke erschallte. Jedenfalls aber bezeichnete der ganzen Analogie nach des

*) Luc. 9, 35.: Οὗτός ἐστιν ὁ υἱός μου ὁ ἐκλελεγμένος. Diese Lesart hat außer dem entschieden correctesten Cod. B. auch sonst schwerwiegende kritische Gründe für sich.

Vaters Ruf über dem HErrn, auch da er sein Lehramt antrat und sich, um alle Gerechtigkeit zu erfüllen, von Johannes taufen ließ, den Heiland ebenfalls als den vom Vater in Liebe Auserkorenen, nicht als den Vorhergewußten oder Vorhergesehenen.

Wenn nun 1 Petri 1, 20. Christus bezeichnet wird als προεγνωσμένος πρὸ καταβολῆς κόσμου, und γινώσκειν allgemein von unsern Dogmatikern und Exegeten zugestandenermaßen die Bedeutung ersehen, erwählen haben kann, ja sie an einigen Stellen des Neuen Testaments offenbar hat, also sprachlich nichts im Wege steht, προεγνωσμένος mit vorhererſehen, vorhererwählt zu übersetzen, — sollen wir da der stehenden Anschauung der Schrift von dem Verhältniß des Heilandes zum Vater und dem Sprachgebrauch des Neuen Testaments Rechnung tragend 1 Petri 1, 20. mit Luther übersetzen: „der zuvor verſehen (auserſehen, erwählt) iſt, ehe der Welt Grund gelegt ward", oder sollen wir die Stelle in einer Weise verstehen, daß ein Sinn herauskommt, der sonst der ganzen Schrift fremd ist, und übersetzen: „der zuvor gesehen (gewußt) ist, ehe der Welt Grund gelegt ward" —? Die Wahl kann hier nicht schwer fallen. Und verliert etwa bei Luthers und unserer Auffassung die Stelle an praktischem Werth? Was kann uns wohl mächtiger trösten und eindrücklicher das Treumeinen Gottes mit unserm Heile ans Herz legen, wenn wir hören, daß Gott vor aller Zeit JEsum Christum, seinen Sohn, zu unserm Heiland erkoren hat und diesen seinen Auserwählten in der Fülle der Zeit dargestellt hat zu einem Gnadenstuhl in seinem Blut, oder daß uns gesagt wird, daß Gott in Ewigkeit gewußt hat, wen er in der Zeit als Heiland offenbaren wollte?

Gehen wir jetzt auf der gewonnenen exegetischen Basis an die Erklärung von Apost. 2, 23. Der Apostel sagt hier den Männern von Israel: „Ihr habt JEsum von Nazareth durch die Hand der Ungerechten angeheftet und getödtet. Aber ihr hättet keine Macht über ihn gehabt, wäre sie euch nicht von oben herab gegeben, wäre er euch nicht dahingegeben gewesen (ἔκδοτον)." Doch dies Dahingeben geschah nicht von ohngefähr, sondern gemäß dem bestimmten Rathſchluß, den Gott gefaßt hatte zur Erlösung der Welt (τῇ ὡρισμένῃ βουλῇ) ward er dahingegeben, und gemäß der ewigen Verſehung Gottes, der Wahl, die Gott getroffen hatte vor Grundlegung der Welt (προγνώσει τοῦ θεοῦ), ward gerade er dahingegeben.

Den, den hat Gott zum Sündenfeind
Und Sühner wollen wählen:
Geh' hin, mein Kind, und nimm dich an
Der Kinder, die ich ausgethan
Zu Straf und Zornesruthen.
Die Straf' iſt ſchwer, der Zorn iſt groß,
Du kannſt und ſollſt ſie machen los
Durch Sterben und durch Bluten.

(Eingesandt auf Beschluß der Effingham Specialconferenz von E. E.)

Der 11. Artikel der Augsburgischen Confession.

I. Einleitendes.

Der 11. Artikel der Augsburgischen Confession trägt die Ueberschrift: „Von der Beichte", handelt aber eigentlich von der Privatabsolution. Dies hat seinen guten Grund, wie man aus dem 12. Artikel der Apologie sieht. Denn da heißt es: „Die Beichte behalten wir auch um der Absolution willen, welche ist Gottes Wort, dadurch uns die Gewalt der Schlüssel losspricht von Sünden." Unsere Symbole halten also die Beichte nicht für nöthig an sich, sondern nur um der Absolution willen. Jene ist blos menschliche, kirchliche Ordnung; diese ist Gottes klares Wort. „So lehret auch die Glossa in Decretis de Poenitentia Dist. 5., daß die Beichte nicht durch die Schrift geboten, sondern durch die Kirche eingesetzt sei. Doch wird durch die Prediger dieses Theils fleißig gelehrt, daß die Beichte von wegen der Absolution, welche das Hauptstück und das Fürnehmste darin ist, zu Trost der erschrockenen Gewissen, dazu um etlicher anderer Ursachen willen zu erhalten sei." (Art. 25. der Augsb. Conf.) Der 11. Artikel ist also mit Absicht so gefaßt, daß er der Beichte nur so nebenbei Erwähnung thut. Er soll der christlichen Freiheit nicht zu nahe treten. Dies geht recht deutlich hervor aus der Fassung, die er in den „Schwabacher und Torgauer Artikeln" trägt, welche bekanntlich die Grundlage der Augsb. Confession bilden. Darin bekennt Luther nämlich: „XI. Daß die heimliche Beichte nicht solle erzwungen werden mit Gesetzen, so wenig als die Taufe, Sacrament, Evangelien sollen erzwungen sein, sondern frei; doch daß man wisse, wie gar tröstlich und heilsam, nützlich und gut sie sei dem betrübten oder irrigen Gewissen, weil darinnen die Absolution, d. i. Gottes Wort und Urtheil gesprochen wird, dadurch das Gewissen los und zufrieden wird von seiner Bekümmerniß; sei auch nicht noth, alle Sünden zu erzählen; man mag aber anzeigen die, so das Herz beißen und unruhig machen." (Seckendorf, Hist. Luth. Deutsche Ausg. von Frick. S. 971.) Jede gesetzliche Lehre betreffs der Beichte ist demnach unseren Symbolen zuwider. Sie halten fest an dem in Art. 7. der Augsb. Confession ausgesprochenen Grundsatze: „Dies ist genug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirche, daß da einträchtiglich nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sacramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden. Und ist nicht noth zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirche, daß allenthalben gleichförmige Ceremonien, von den Menschen eingesetzt, gehalten werden." Diesem Grundsatze gemäß will auch unser Artikel nur die Privatabsolution d. i. das Evangelium in seiner Anwendung auf den einzelnen Sünder in der Kirche erhalten wissen, ohne über die damit verbundenen Ceremonien eine unverbrüchliche Ordnung

vorzuschreiben. Dieser Standpunct unserer Symbole ist den papenzenden Lutheranern gegenüber von großer Wichtigkeit.

Um aber zur Sache selbst überzugehen, so muß man sich insbesondere darüber völlig klar sein, was Absolution, was ferner Privatabsolution sei, weshalb letztere in der Kirche erhalten werden solle und inwiefern demnach auch Privatbeichte nöthig sei.

II. Die Absolution ist göttliche Ordnung in der Kirche und darum unbedingt nöthig.

Absolution ist nichts anderes als Uebung der Schlüsselgewalt, Ausrichtung des Evangeliums, sei es an Viele oder an Einzelne. Gott ist in Christo versöhnt. Er will nun der Welt seine Gnade mittheilen. Darum legt er den Reichthum seiner Barmherzigkeit, den ganzen Ablaßschatz, in das Evangelium. Dadurch soll er den Sündern zugeeignet werden. Mit dieser Ablaßcommission hat Christus seine Kirche betraut. Sie ist eine Kirche der Vergebung. In Predigt, Taufe und Nachtmahl soll sie die mit Christi Blut geschriebenen Ablaßbriefe austheilen. Dazu ist ihr das Wort gesagt: „Nehmet hin den Heiligen Geist! Welchen ihr die Sünden erlasset ꝛc." Indem er der Kirche die Macht verliehen hat, auf Erden Sünden zu vergeben, hat er sie zur Verwalterin des Gnadenschatzes gemacht. Wo sie nur den Mund aufthut, muß sie eine Absolution sprechen. „Tröstet, tröstet mein Volk, spricht euer Gott" (Jes. 40, 1.). Darum ist ihre Zunge, um mit dem Psalmisten zu reden, ein Griffel eines guten Schreibers (Ps. 45, 2.), der auf die Stirne des Sünders, in das Gewissen des vom Gesetze Verdammten den Namen Gottes und des neuen Jerusalems und den neuen Namen des Lammes schreibt (Offenb. 3, 12. 14, 1.). „Also ist das Evangelium selbst eine gemeine Absolution." (Luther an den Rath zu Nürnberg.) Darum kann aber auch jedes Christenkind Absolution austheilen; denn es kann dem betrübten Sünder ein evangelisches Trostwort sagen; und im Worte des Evangeliums liegt eben die Absolution, nicht in einer aus den Fingern des Ordinators fließenden Zauberkraft. Nichts ist demnach leichter als zu absolviren. Jeder Christ muß eine Absolution sprechen. Dazu gibt der Glaube den geistlich Stummen die Sprache, daß sie als geistliche Priester die Tugenden dessen verkündigen, der sie berufen hat von der Finsterniß zu seinem wunderbaren Lichte. So oft eine christliche Gemeinde ein evangelisches Lied singt, schallt die Kirche von Absolution wieder. Diese Absolution ist keine andere, als die von einem Prediger gesprochene. Der Unterschied besteht nur darin, daß der Pastor das öffentliche Amt hat, die Absolution zu sprechen (2 Cor. 2, 10.: „So ich etwas vergebe jemanden, das vergebe ich um euretwillen an Christi Statt"), daß er die öffentliche Verwaltung der Gnadenmittel und darum die Pflicht hat, durch Predigt und Sacramentsverwaltung die Gnade auszutheilen; Gemeindeglieder aber ver-

kündigen privatim die großen Thaten Gottes. Das Gnadenwort selbst wird durch diese verschiedene Art und Form der Verkündigung weder stärker noch schwächer. Denn Gottes Wort bleibt Gottes Wort und also gewiß und wahr, es spreche oder höre es, wer da wolle. Daß es an Unbußfertigen seine Kraft nicht ausrichtet, liegt nicht an ihm noch an den Lippen, über die es geht, sondern lediglich an den Boshaftigen und Verstockten selbst.

Dies ist die allgemeine Absolution. Sie ist unbedingt nöthig; denn ohne sie kann die Kirche keine Stunde existiren. Sie ist das tägliche Brod und die Luft, wovon und worin die Kirche lebt. Ein Carlstadt, Schwenkfeld, Zwingli und alle Enthusiasten mögen das mündliche Wort verachten und mit den Juden schreien: „Wer kann Sünde vergeben ohne allein Gott?“ Sie wissen eben nichts von der Schlüsselgewalt. Die Schrift aber zeigt uns, daß Gott ordentlicher Weise nur durch Menschen absolvirt. Alles wahrhaft göttliche Leben, welches sich noch unter den Secten findet, ist darum auch nur aus der im Worte des Evangeliums verkündigten allgemeinen Absolution geflossen. Deshalb bekennen wir den Enthusiasten und allen methodistischen und sonstigen Schwarmgeistern gegenüber mit unsern Vätern: Die Absolution „ist Gottes Wort, dadurch uns die Gewalt der Schlüssel lossprícht von Sünden. Darum wäre es wider Gott, die Absolution aus der Kirche also abthun ꝛc. Diejenigen, so die Absolution verachten, die wissen nicht, was Vergebung der Sünde ist oder was die Gewalt der Schlüssel ist.“ (Apolog. Art. 12.) Diese Worte sind zwar eigentlich von der Privatabsolution gesagt. Man kann sie jedoch mit vollem Rechte auf die Absolution überhaupt beziehen.

III. Privatabsolution ist von der öffentlichen nicht dem Wesen, sondern nur der Form nach verschieden.

Die Privatabsolution wird von papenzenden Lutheranern der Neuzeit viel höher gestellt als die übrige Gnadenmittelverwaltung. Die Predigt des Evangeliums soll ein leeres Anbieten und Verkündigen, Privatabsolution aber eine kräftige Mittheilung der Gnade sein. Ihr Zweck dabei ist aber nicht Verherrlichung der Gnade Gottes, sondern Glorifizirung des Pfarramtes. Sie schielen nach Rom. Die geölten und geschmierten papistischen Pfaffen haben für sie zu große Anziehungskraft. Die armen Laien sollen denken, ihr Pastor sei ein Mittler zwischen Gott und den Menschen, denn in sein Haupt sei aus den Fingern des Ordinators eine besondere Salbung geflossen. Was hier scheinbar der Privatabsolution zu viel zugeeignet wird, das ist der Predigt des Evangeliums gestohlen. Man sieht hieraus wieder, wie nahe Papismus und Schwärmerei verwandt sind trotz des anscheinenden unversöhnlichen Gegensatzes. „Denn das Pabstthum auch ein eitel Enthusiasmus ist.“ (Schmalk. Art. P. III. Art. 8.) Die Predigt des Evangeliums ist niemals eine leere Ankündigung. Mit dem Gnadenmittel ist

der Gnadenschatz stets unzertrennlich verbunden; denn das Evangelium ist eine Gotteskraft, selig zu machen. Es ist also eine kräftige Ankündigung der Absolution, d. h. eine solche, wodurch die Absolution zugleich mitgetheilt wird. Wesentlich ist demnach zwischen Privat- und allgemeiner Absolution im Evangelium gar kein Unterschied. Sehr schön schreibt Dr. Philippi's Meckl. K. u. Ztbl. vom 18. April 1877: „Unterscheidet sich doch die Privatabsolution von der allgemeinen Predigt des Evangeliums nur dadurch, daß in derselben die Sündenvergebung dem Einzelnen besonders zugesprochen wird, von den Sacramenten aber nur durch das Fehlen des sacramentlichen Unterpfandes. Auch hat unsere Kirche gewiß nicht geirrt, wenn sie unter Schlüsselgewalt von je nicht blos die in der Privatabsolution, sondern ganz allgemein auch die in der gesammten Gnadenmittelverwaltung sich vollziehende Thätigkeit des geistlichen Amtes verstanden hat, weil eben in ihr und nicht blos in der Privatabsolution die Sünden vergeben oder behalten, gelöst oder gebunden, das Himmelreich auf- oder zugeschlossen wird. So schreibt Luther: ‚Nun, die Schlüssel, zu binden und zu lösen, ist die Gewalt zu lehren und nicht allein zu absolviren. Denn die Schlüssel werden gezogen auf alles das, damit ich meinem Nächsten helfen kann, auf den Trost, den einer dem andern geben kann, auf die öffentliche und heimliche Beichte, auf die Absolution und was des Dinges mehr ist, aber doch vornehmlich auf das Predigen. Denn wo man prediget: Wer da glaubet, der wird selig, das heißet aufschließen; wer aber nicht glaubet, der wird verdammt, das heißet zuschließen.‘ (Erl. Ausg. tom. XV. p. 395.) Und: ‚Solchen Schatz aber theilet die christliche Kirche aus nicht allein im Wort, durch die Absolution und öffentliche Predigt, sondern auch durch die Taufe und im Abendmahl des HErrn Christi. Denn wer glaubt und getauft wird, der wird selig. Also wenn du glaubest, daß der Leib Christi für dich hingegeben und sein Blut um deiner Sünden willen vergossen sei, und empfähest in solchem Glauben das hochw. Sacrament, den Leib und Blut Christi, so hast du auch Vergebung der Sünden.‘ (A. a. O. tom. VI. p. 296.) Daher denn in den Schmalk. Artikeln die Schlüssel geradezu das Amt genannt werden: ‚Dieweil die Schlüssel nichts anders sind denn das Amt, dadurch solche Verheißung jedermann, wer es begehrt, wird mitgetheilt.‘ (Ausg. v. Müller p. 333.)“ L. u. W. 1877. S. 175.

Wie die Neulutheraner im Evangelium nur eine Erzählung von der Gnade sehen, so wollten die Schwärmer von jeher die Absolution kein kräftiges Gnadenwort sein lassen. Die Form: „Ich vergebe dir“ ꝛc. ist ihnen höchst anstößig; denn sie sehen darin eine Gotteslästerung. Wie kann ein Mensch Sünden vergeben? sprechen sie. Das kommt aber, wie wir gesehen haben, nur daher, weil sie überhaupt nicht wissen, was Absolution und Evangelium ist. „Wahr sagen die Schriftgelehrten“, antwortet ihnen schon Beda der Ehrwürdige († 735), „daß niemand Sünden erlassen könne als Gott; der erläßt auch durch diejenigen, denen er die Macht zu

erlassen verliehen hat." (Magd. Cent. Ausg. v. Lucius. Basel 1624. Cent. VIII, 125.) Gigas († 1581) warnt in seiner Predigt über das Evangelium des 19. Sonnt. nach Trinitatis: „Lasset uns auch die bethörten Wiedertäufer, Schwenkfelder und andere Flattergeister nicht berücken noch irre machen, welche sehr höhnisch von der heiligen Absolution reden, auch schreien und schreiben, daß wir Kirchendiener uns für Götter aufwerfen, Gott in sein Amt fallen, welcher allein Sünde vergeben kann, so sie doch hören und wohl wissen, daß wir nicht für unsere Person, sondern auf Christi Befehl und als seine Diener die bußfertigen Sünder und Sünderinnen von ihren Sünden absolviren, ledig und lossprechen. Christus ist der HErr, der aus eigener Macht Sünde vergibt und die Absolution spricht; wir aber sind seine Pedellen und Diener, richten uns nach seiner Instruction und nach seinen Credenzbriefen. Thust du wahre Buße, so sprechen wir dir aus Christi Befehl und auf sein wahres Wort die Absolution und du wirst auf Christi Verdienst von allen deinen Sünden gewißlich entbunden, wie David von Nathan und die Zöllner von Johann dem Täufer sind absolviret worden." (Beste: Kanzelr. II, 10.) Aehnlich Otho: „Die Wiedertäufer und Schwenkfelder vernichten die Kraft des Predigtamts und halten die Stimme des Beichtvaters nur für ein vergeblich Getön. Diesen stimmen bei die Calvinisten, wenn sie lehren, die Prediger vergeben die Sünden nicht, sondern verkündigen, vermelden und erklären nur die allbereit geschehene Erlassung.... Nein, Gottes Kraft und des Dieners Amt sind hier beisammen und können vermög göttlicher Ordnung nicht getrennet werden. Gott zwar allein vergibt die Sünde als die wirkende Hauptursach; er gebrauchet aber den Kirchendiener als sein Instrument und Werkzeug dazu." (Krankentrost, S. 1339 f.) Darum singen wir mit Nic. Hermann († 1561): „Wenn uns der Priester absolvirt, sein Amt der HErr Christ durch ihn führt und spricht uns selbst von Sünden rein; sein Werkzeug ist der Dien'r allein.... Wem der Priester auflegt seine Hand, dem löf't Christ auf der Sünden Band und absolvirt ihn durch sein Blut; wer's glaubt, aus Gnad hat solches Gut." Gesgb. Nr. 192, V. 6 u. 8.)

Die Privatabsolution ist also weder mehr noch weniger als die allgemeine Absolution im Evangelium. Sie ist vielmehr nichts anderes als eine spezielle Anwendung der allgemeinen Gnade auf den Zustand des einzelnen Sünders. Wie kann sie auch etwas Besonderes sein? St. Paulus kennt nur Gesetz und Evangelium. Ist die Privatabsolution nicht Gesetz, so muß sie Evangelium sein. „Was ist die Absolution anders", schreibt Luther, „denn das Evangelium, einem einzelnen Menschen gesagt, der über seine bekannte Sünde Trost dadurch empfahe?" (Walch XVI, 2178). „Es ist hierunter kein anderer Unterschied, ohne daß solch Wort, so sonst in der Predigt des Evangelii öffentlich und insgemein jedermann verkündigt wird, dasselbe wird in der Absolution einem oder mehreren, die es begehren, insonderheit gesagt. Wie denn Christus geordnet, daß solche

Predigt der Vergebung der Sünden allenthalben und allezeit, nicht allein insgemein über einen ganzen Haufen, sondern auch einzelnen Personen, wo solche Leute sind, die es bedürfen, gehen und schallen soll. . . . Ob du es gleich nicht in der Beichte höretest, so höreſt du doch sonst das Evangelium täglich, welches ist eben das Wort der Absolution. Denn Vergebung der Sünden predigen heißt nichts anders denn absolviren oder lossprechen von Sünden, welches geschieht auch in der Taufe und Sacrament." (Erl. A. XI, 294 f.) M. Chemnitz: „Nichts anderes ist die Absolution als die Stimme des Evangeliums, welches Vergebung der Sünden verkündigt um des Verdienstes Christi willen." (Ex. Conc. Trid. Genf. 1614, Th. II, 197.) „Wir haben gelehrt . . ., daß Absolution nichts anderes sei als die Stimme des Evangeliums selbst, welches Vergebung der Sünden umsonst um Christi willen insgemein allen, die Buße thun und dem Evangelium glauben, ankündige, welche Stimme des Evangeliums um des festeren und gewisseren Trostes willen durch die Privatabsolution den Einzelnen, die sie begehren, zugeeignet wird. . . . So empfangen furchtsame und erschrockene Gewissen aus der Absolution Trost, daß sie nicht zweifeln, auch ihnen privatim gehören, auch ihnen privatim seien die Wohlthaten des Mittlers, die im Evangelium allen Gläubigen insgemein verheißen werden, geschenkt und zugeeignet." (Ebend. II, 199.)

Nicht dem Wesen, sondern nur der Form nach ist also Privatabsolution von der öffentlichen verschieden. Wer stark genug ist, sich an diese zu halten, hat ebensoviel, als wer jene empfangen hat. Nur die menschliche Schwachheit macht jene nöthig. Christus selber absolvirte privatim. „Dir sind deine Sünden vergeben", sprach er zum Gichtbrüchigen. Alle Verkündiger des Evangeliums vor und nach Christi Geburt haben sich der Privatabsolution bedient. Wenn Nathan zu David spricht: „Der HErr hat deine Sünde von dir genommen"; oder wenn Paulus den Blutschänder in Corinth besonders trösten läßt — was ist das anders als Privatabsolution? In den Worten unsers HErrn: „Welchen ihr die Sünden vergebet" ꝛc., liegt schon die Vollmacht, auch den Einzelnen die Absolution zuzueignen. „Unser Gott ist nicht so karg", schreibt Luther, „daß er uns nur eine Absolution und nur einen Trostspruch gelassen hätte zur Stärkung und Tröstung unseres Gewissens." (S. Walther, Pred. S. 320.) „Wie demnach verschiedene Organe und Mittel sind von Seiten Gottes, durch welche uns der Leib und das Blut Christi dargereicht wird, nämlich zum ersten das Wort des Evangeliums, durch welches sie uns zu geistlichem Essen und Trinken dargereicht werden nach dem Wort des Heilands, Joh. 6, 53. f., zum andern das Sacrament des Abendmahls, dadurch sie zu sacramentlichem Essen und Trinken dargereicht werden, so sind auch zwei Organe und Mittel, durch welche dem Menschen, soviel die Absolution belangt, Vergebung der Sünden dargereicht und ertheilt wird, nämlich 1. das allgemeine Wort des Evangeliums, 2. das Wort der Absolution, welches gleichsam ein spe-

zielles Wort des Evangeliums ist.... Und also ists dieselbe Gnade und dieselbe Vergebung der Sünden, die aber durch verschiedene Mittel und Organe dargereicht und empfangen wird." (Chr. Chemnitz in Brevis instructio futuri ministri ecclesiae. S. „Lehre und Wehre", 1878. S. 79 f.) Im Grunde liegt die Verschiedenheit nicht einmal im Organ, sondern im Object der Gnade. Denn die allgemeine Absolution spricht viele von Sünden los; die Privatabsolution ist, „wann einer gewissen" (einzelnen) „Person, welche ihre Sünden gebeichtet hat, die Vergebung der Sünden entweder überhaupt, oder auch wann das geängstete Gewissen es erfordert, dieser oder jener Sünde Vergebung insonderheit angekündiget wird." (Speners Katech.-Tab., bearb. v. Starke. S. 285.)

(Schluß folgt.)

Miscellen.

Thomasius schreibt in Bezug auf die Lehre von der Prädestination (Dogmatik, 2. Aufl. I, 426 f.): „Dieses Problem ist freilich leicht gelöst, wenn man entweder mit Augustin und Calvin ein zwiefaches decretum absolutum annimmt, ein decretum electionis und reprobationis, oder wenn man mit Pelagius den ewigen Gnadenrath durch die göttliche Präscienz um das Wohlverhalten der menschlichen Freiheit bedingt sein läßt. Beides ist ebenso einfach und leicht — als schriftwidrig."

Thomasius selbst nun, der übrigens seinen unmittelbar folgenden eigenen Ausführungen in der Lehre von der Prädestination keineswegs traut,*) kommt schließlich doch in eine Behandlung dieser Lehre hinein, welche die Wahl im Sinne der Concordienformel ganz aufhebt. Nach ihm soll die Wahl zunächst keine Beziehung haben auf Personen oder bestimmte Individuen; das ist das gerade Gegentheil von dem, was in der Concordienformel Sol. Decl. Art. XI. § 23. Müll. S. 708**) ausgesprochen ist. Aber mit den oben angeführten Worten gibt T. einen nicht aus den Augen zu lassenden Wink für die Behandlung des hohen Artikels von der Prädestination. Jegliche Ausführung in dieser Lehre,

*) Nachdem Thomasius seine Ansicht von der Wahl dargelegt hat, bemerkt er a. a. O. S. 428: „Ich weiß sehr wohl, daß mit diesen Bemerkungen wenig zur Erklärung gesagt ist; bescheide mich auch gerne, hier vor einem Mysterium zu stehen."

**) „Und hat Gott in solchem seinem Rath, Fürsatz und Verordnung nicht allein ingemein die Seligkeit (scil. suorum) bereitet, sondern hat auch alle und jede Person der Auserwählten, so durch Christum sollen selig werden, in Gnaden bedacht, zur Seligkeit erwählet, auch verordnet, daß er sie auf die Weise, wie jetzt gemeldet (Punct 1—8), durch seine Gnade, Gaben und Wirkung darzu bringen, helfen, fördern, stärken und erhalten wolle."

welche den allgemeinen ernstlichen und wirksamen Gnadenwillen Gottes negirt, ist als eine Ketzerei zu verwerfen und soll in der Kirche Gottes nicht gehört werden. Wer da behauptet, Gott wolle nicht ernstlich die Bekehrung, den Glauben, die Erhaltung im Glauben und die Seligkeit jedes Menschen: mit dem lasse man sich nicht weiter in eine Unterhandlung über die Lehre von der Prädestination ein. Derselbe verwirft eine Lehre, die sonnenhell geoffenbart ist (Joh. 3, 16. Röm. 11, 32. 1 Tim. 2, 4. Tit. 2, 11. Ezech. 18, 23. 33, 11. 2 Petr. 3, 9. 2c.) und zum abc der christlichen Lehre gehört.

Aber ebensowenig ist derjenige in der Frage von der Prädestination zu hören, welcher die Wahl Gottes von einem Wohlverhalten der menschlichen Freiheit im Werk der Bekehrung abhängig sein läßt. Von diesem Puncte aus sucht meistens die neuere lutherische Dogmatik Licht in die Lehre von der Prädestination zu bringen. Von diesem Puncte aus will man diese Lehre logisch klarer und der menschlichen Vernunft plausibler machen. Zwar weis't man entschieden den Vorwurf des Pelagianisirens zurück, aber das ändert nichts an dem Thatbestand, der offen vor Augen liegt. Die Lehre von der „Selbstentscheidung", wenn sie überhaupt einen Sinn haben soll gegenüber der lutherischen Lehre, daß die cooperatio erst nach geschehener Bekehrung eintritt, verlegt die Entscheidung für das Heil in die Sphäre des natürlichen Menschen. Kahnis nennt die Lehre, „daß der natürliche Mensch nur zum Bösen Freiheit habe und darum der Gnade nur widerstreben könne", „eine zum Manichäismus abschüssige" Lehre, nimmt Erasmus gegen Luther in Schutz, läßt Melanchthon mit den drei causis conversionis „die Fahne der Wahrheit" tragen, stellt den Satz auf, „der Heilige Geist wirkt in der Wiedergeburt die Kraft zu glauben, nicht den Act des Glaubens" und „corrigirt" von diesem Standpunct aus den Prädestinationsbegriff und den Gnadenbegriff der Concordienformel.*) Selbst Philippi glaubt nur so die Charybdis des Prädestinatianismus vermeiden zu können, daß er annimmt, „das Nichtwiderstreben stehe in der Macht des Menschen."**)

Als vor 7—8 Jahren in der americanisch-lutherischen Kirche die Lehre von der Gnadenwahl öffentlich in den theologischen Zeitschriften besprochen

*) Dogmatik. Leipzig 1864. II. S. 545. 543. 546. Lehre vom Abendmahl. 1851. S. 431.

**) Dogmatik IV, 1, 71. Kurz vorher heißt es: „Der Mensch kann dieser göttlichen Ueberwindungsthat seines natürlichen Widerstrebens entweder, da er die Freiheit zum Bösen nicht verloren hat, widerstreben und so das natürliche zum unnatürlichen Widerstreben steigern, oder er kann sich schlechthin leidentlich (mere passive) zu ihr verhalten, der göttlichen Wirksamkeit stille halten und sie nicht hindern. Der natürliche Mensch hat also noch das Widerstreben oder Nichtwiderstreben gegen die sein natürliches Widerstreben zum Acte des Annehmens umwandelnde Gnade."

wurde, kam man von der einen Seite auch immer wieder auf die „Lösung" durch die sogenannte Selbstentscheidung zurück. In den Brobst'schen Monatsheften wurde z. B. geschrieben (Jahrgang 5, S. 87): „Darin liegt der eigentliche innerste Unterschied der biblischen und der prädestinatianischen Lehre, daß nach jener in der persönlichen freien Entscheidung des Menschen für oder wider die ihm in Christo angebotene Gnade sein ewiges Schicksal wurzelt.... Er (Gott) läßt es von der Entscheidung des Menschen abhängen, wessen er sich erbarmen und wen er verstocken will." S. 89: „In der eigenen freien Entscheidung der Menschen hat es seinen Grund, warum ihr Loos sich so verschieden gestaltet." S. 99: „Sie (die Missourisynode) leugnet, daß auf des Menschen eigner Selbstentscheidung für oder wider das Heil es ankommt, ob er selig wird oder ob er ewig verloren geht. Diese uns hier vorliegeude missourische Lehre ist ein grundstürzender Irrthum."

Jetzt nun ist die Lehre von der Gnadenwahl wieder Gegenstand der öffentlichen Besprechung geworden. Von den verschiedensten Seiten schickt man sich zu „Beiträgen" an und stellt solche in Aussicht. Nun wohl, man studire eifrigst diese Lehre, damit die landläufigen, oberflächlichen Reden verschwinden und das Herz fest werde aus Gottes Wort. Aber es ist gut, daß man sich von vorn herein bewußt ist, wo die „Lösung" der Schwierigkeiten, welche diese Lehre für die menschliche Vernunft hat, nicht zu suchen sei. Sie ist aber nicht dort zu suchen, wo sie die neuere lutherische Dogmatik sucht. Die Reden von der freien Selbstentscheidung für oder wider das Heil im Werke der Bekehrung sollten nicht angeführt werden, um in die Lehre von der Prädestination „Licht" zu bringen. Mit dieser freien Selbstentscheidung für oder wider das Heil ist es eben nichts, rein garnichts. Wohl kann sich der Mensch frei selbstentscheiden für das Verderben, aber für das Heil entscheidet Gott ihn, indem Gott durch die Bekehrung aus dem Nichtwollenden einen Wollenden macht. Selbst ein Musäus schreibt gegen den reformirten Theologen Wendelinus, der behauptet hatte, die Lutheraner lehrten, der Grund, warum die Einen bekehrt würden, die Andern nicht, liege allein im Menschen, Folgendes: „Wendelinus legt die Meinung der Unseren nicht ganz ehrlich dar und drückt dieselbe mit Fleiß zweideutig aus, damit er an derselben etwas auszusetzen habe. Fürs erste: die Unsern pflegen nicht zu sagen, der Grund der Entscheidung, warum die Einen bekehrt werden, liege einzig beim Menschen, sondern Alle sagen mit einem Munde (so): der Grund, warum die bekehrt werden, welche bekehrt werden, liege nicht beim Menschen, sondern einzig bei Gott; der Grund aber, warum die nicht bekehrt werden, welche in ihrer Gottlosigkeit verharren, liege nicht bei Gott, sondern einzig beim Menschen."*) „Des unwiedergebornen

*) Colleg. controvers. p. 390.

Menschen Verstand und Wille — sagt die Concordienformel S. 610 — ist anders nichts, denn allein subjectum convertendum, das ist, der bekehrt werden soll, als eines geistlich todten Menschen Verstand und Wille, in dem der Heilige Geist die Bekehrung wirket." „Denn (S. 609) die Bekehrung unseres verderbten Willens, welche anders nichts, denn eine Erweckung desselben von dem geistlichen Tode, ist einig und allein Gottes Werk, wie auch die Auferweckung in der leiblichen Auferstehung des Fleisches allein Gott zugeschrieben werden soll, inmaßen droben ausführlich angezeiget und mit offenbarlichen Zeugnissen der heiligen Schrift erwiesen worden." Da ist kein Raum für die Selbstentscheidung im Sinne der neueren Theologie! „Das ist die rechtgläubige Lehre — schreibt Hülsemann — daß Niemand sich einen Vorzug geben noch sich rühmen könne gegen einen Andern, der nicht bekehrt ist."*)

Gibt es so keine Selbstentscheidung des Menschen im Werke der Bekehrung, so operire man auch nicht mit diesem non-ens in der Lehre von der Prädestination. Will Jemand, mit dem man über diese Lehre handelt, aus der Selbstentscheidung die Lösung holen, so höre man auf, mit ihm von dem hohen Artikel der Prädestination zu reden. Man rede mit ihm über die Lehre von der Bekehrung. Daß der Mensch in der Lehre von der Bekehrung nur das subjectum convertendum sei, gehört ebenso zum a b c der christlichen Lehre (Ebr. 6, 1. 2.), wie jenes, daß Gott alle Menschen ernstlich um Christi willen selig machen wolle. Es wäre ja thöricht, mit Jemand lesen zu wollen, mit dem man noch nicht über die Bedeutung der ersten Buchstaben einig ist. F. P.

Lutheraner innerhalb der Union. Pastor Paulsen schreibt in seinem kirchlichen Anzeiger: „Die Augustconferenz der Lutheraner innerhalb der Union scheint endlich zu der Erkenntniß zu kommen: der Grundschaden der Lutheraner bestehe darin, daß sie keine lutherische Kirche haben. Die Lutheraner in der Union können sich nicht darüber beklagen, daß sie nur geduldet werden, denn allerdings ist es von der Union sehr tolerant, daß sie die Lutheraner noch duldet. Um ihrer Existenz willen darf sie es nicht thun und Niemand kann es auch von ihr verlangen, denn die Lutheraner bedrohen die Union. Es ist auch kein Platz für sie in der Union. Sie haben kein Existenzrecht darin. Das sollte ihnen doch nachgerade klar werden. Sie haben ihre Sache aufgegeben, als sie sich von der lutherischen Kirche, welche jetzt altlutherische Kirche genannt wird, trennten. Ohne Kirche können sich die Lutheraner unmöglich halten, sie müssen denn Concessionen machen, welche ihr Lebensmark angreifen. Sie stehen da, wie die Juden in der Christenheit, ohne Tempel, ohne Leibrock, ohne Opfer. Daher gibt es für die Lutheraner innerhalb der Union nur einen Rath und eine Hilfe. Ver-

*) De auxiliis gratiae p. 274.

laßt die falsche Union und schließt euch den Breslauern an." — Den letzteren Rath werden diejenigen, welchen es ein Ernst ist, auch keine temperative Kirchenunion einzugehen, schwerlich befolgen. W.

Streit innerhalb der Freikirchen. Im „Kirchenblatt" der Breslauer vom 1. December v. J. lesen wir: In der (Hannoverschen) „Volkskirche" lasen wir kürzlich folgenden Satz: „So lange die bis jetzt bestehenden deutschen Freikirchen ihre beste Kraft in inneren Streitigkeiten verzehren, und jede einzelne Separation die Samenkörner von zwei, drei neuen Separationen in sich trägt, so lange wird sich das Gros des christlichen Volkes von diesen Bewegungen fern halten." Wie kann man so gedankenlos schreiben! Das Gros des „christlichen" Volkes hat sich ja auch damals fern gehalten, als die Freikirche im tiefsten Frieden und großer Einigkeit lebte. Dem „christlichen Volk" ist die Freikirche zu theuer und zu niedrig und zu unbequem, da lag es und da liegt es. Oder wenn das „christliche Volk" wirklich daran Anstoß nimmt, daß wir unsre „beste Kraft in inneren Streitigkeiten verzehren" — was uns übrigens gar nicht einfällt, höchstens daß wir alljährlich einen oder zwei „innere" Streitartikel leisten —, wie kommt es denn, daß das „christliche Volk" so fest an den Landeskirchen hängt? Diese müssen wirklich einen großen Theil ihrer Kraft auf „innere" Streitigkeiten wenden, Parteien und Parteiblätter überall, die sich gegenseitig aufs bitterste verhöhnen in wenig gewählten Formen. Und um welche tiefen Gegensätze handelt sichs da; dagegen wollen unsre „inneren" Streitigkeiten wenig sagen. (?) Daß trotzdem die Landeskirchen immer noch zusammenhalten und trotz aller großen Worte schließlich die Confessionellen, Unionslutheraner, halben und ganzen Protestantenvereinsmänner doch Arm in Arm auf Kanzeln und Altären stehen: das verdanken sie dem Staat, — wenn es anders dankenswerth ist. Wahrhaftig, die Staatskirchenleute hätten keinen Grund, bei ihrem Verkehr mit den Freikirchen Goliaths Manieren anzunehmen, wie die Volkskirche gern thut.

Ueber den Verbleib der beiden Originale (des deutschen und des lateinischen) der im Jahre 1530 dem Kaiser Karl V. überreichten Augsburgischen Confession hat sich bekanntlich bisher etwas Zuverlässiges nicht ermitteln lassen. Das deutsche, dem Erzkanzler in Verwahrung gegebene Exemplar wurde noch einmal im Jahre 1540 beim Wormser Religionsgespräch gesehen. Darauf erhielt es Dr. Eck aus der mainzer Kanzlei, und von da ab blieb es verschwunden. In Bezug auf das Schicksal des von Karl V. für sich behaltenen, in den sechziger Jahren des 16ten Jahrhunderts in Brüssel aufbewahrten und einigemal copirten lateinischen Originals erfährt man aus einem im Jahre 1848 von G. Heine veröffentlichten Bruchstück eines Briefes Philipp's II. an den Herzog Alba zu Brüssel vom 18. Februar 1569, daß letzterer den Auftrag hatte, es nach Spanien zu bringen. Der König schreibt daselbst: „Man hat mir an-

gezeigt, daß unter einigen Papieren, die dem Kaiser, meinem Herrn, der bei Gott ist, gehört haben, oder in dem Archiv jener Stadt sich das Buch der Augsburger Confession befindet, das Philipp Melanchthon eigenhändig geschrieben hat. Und da es in Betracht jener verdammten Menschen, die es in jenem Staate gibt, angemessen ist, es von dort zu entfernen, damit sie es nicht als einen Alkoran ansehen, der Neigung dieser verdammten Secte gemäß, so wird es gut sein, daß Ihr Viglius saget, Ihr wollet besagtes Buch sehen, er möge es suchen und es Euch ausliefern. Und dann bewahret es in Euerer Hand, um es mit Euch zu bringen, wenn Ihr in dieses Reich glücklich zurückkehrt. Sorget aber dafür, daß man Euch das Original gebe und keine Copie, und daß keine Abschrift noch Spur davon zurückbleibe, damit ein so unheilvolles Werk für immer untergehe." Da weiterhin festgestellt wurde, daß Alba das Buch Melanchthon's wirklich von Viglius, dem Präsidenten des brüsseler Staatsraths, eingefordert und selbst noch einmal von Philipp die Weisung erhalten hat, sich das Original der Confession unverweilt geben zu lassen, so hat man allen Grund anzunehmen, daß Philipp's feindseliges Interesse an der Handschrift in der von ihm gewünschten Weise auch befriedigt wurde, und Alba dieselbe wirklich nach Spanien gebracht hat. Und hier scheint sie der Vernichtung, vielleicht durch Philipp II. selbst, anheimgefallen zu sein. Wenigstens haben die Nachforschungen nach der Handschrift, welche der Historiker O. Waltz in den an handschriftlichem Material sehr reichen Bibliotheken im Escorial, in Madrid und Simancas jüngst anstellen durfte, kein Resultat ergeben. Er ermittelte nur, wie er in Sybel's „Histor. Zeitschr." (Jahrg. 1879, Heft 6) mittheilt, eine kurze Beschreibung des Aeußeren der Handschrift in Simancas (La relacion que se enbio a m. may de lo de los luteranos a XIIII. de Julio 1530. Le que en sustancia passa en lo de la dietta es: Que el duque de Sassa elettor y otros quatro principes de su liga han dado una escritura a su mgt. que tiene cerca de cinquenta pligos de papel la copia de la qual ha embiado a su s.at su legado. E. 850 f. 137) und im Escorial unter den Büchern Philipp's II. einen römischen Index, dessen Titelbild, eine Bücherverbrennung mit der Unterschrift: „Multi eorum qui fuerant curiosa sectati, contulerunt libros et combusserunt coram omnibus. Acta Cap. XIX. V. 19.", das Schicksal der lateinischen Urschrift der Augsburgischen Confession wenigstens ahnen läßt. (Allg. Kz.) So ist es denn dem Original der Augsburgischen Confession wie den Autographen der Propheten und Apostel ergangen. Wie aber mit diesen das vom Heiligen Geiste eingegebene ewige Wort Gottes nicht untergegangen ist, so mit jenem das unsterbliche reine Bekenntniß zu demselben nicht.

W.

Kirchlich-Zeitgeschichtliches.

I. America.

Es ist ganz erstaunlich, was jetzt nicht alles Beiträge zur Lehre von der Gnadenwahl liefern will. Selbst der generalsynodistische „Lutherische Kirchenfreund" bringt in seiner letzten Nummer einen „Beitrag zur Lehre von der Gnadenwahl". Der Schreiber des „Beitrags" citirt aus Dr. Walthers Postille unter Anderem Folgendes: „Die freie Gnadenwahl Gottes geht daher der Seligkeit der Auserwählten nicht nur voraus, sondern ist auch der Seligkeit der Auserwählten Ursache und ewiger unerschütterlicher Grund" und erklärt frei heraus: „Daß besonders der letzte Satz die calvinistische Prädestinationslehre ganz und voll ausspricht, liegt klar. Es bedarf nur einer Prüfung der Dortrechter Synodalbeschlüsse, um zu dieser Ansicht zu kommen." Wir nehmen nicht an, daß der Beitraglieferer der Missourisynode und Dr. Walther etwas anhängen will, sondern schreiben obige Aeußerung seiner Unwissenheit in diesem Stücke zu. Der Schreiber weiß weder, was lutherische noch was calvinistische Lehre von der Gnadenwahl ist. Er sagt: „Es bedarf nur einer Prüfung der Dortrechter Synodalbeschlüsse, um zu dieser Einsicht zu kommen." Er selbst nun hat die Dortrechter Beschlüsse entweder gar nicht gelesen oder, wenn er sie gelesen hat, gar nicht verstanden. Dieselben stellen klar dem decretum electionis ein decretum reprobationis gegenüber. Es heißt in Art. 15., daß Gott „nach seinem unveränderlichen Wohlgefallen beschloß, diese (die Nichterwählten) in dem gemeinsamen Elende ... zu lassen, und sie mit dem seligmachenden Glauben und der Gnade der Bekehrung nicht zu beschenken." Das ist allerdings schriftwidrige, greuliche calvinistische Irrlehre. Diese Irrlehre hat die lutherische Kirche (vgl. Concordienf. Art. 11. Neg. 1—3) und auch die Missourisynode stets verworfen. In Dr. Walthers Postille, in der „klar" Calvinismus zu finden sein soll, heißt es S. 92: „So oft euch, meine Lieben, die Lehre von der Gnadenwahl oder Versehung so dargestellt wird, als ob nach derselben Gott nicht wolle, daß alle Menschen kräftig berufen, zum Glauben gebracht und selig werden und daß darum auch Christus für viele Menschen nicht sich geopfert und sie versöhnt habe; oder so oft auch dabei solche Gedanken in euren eigenen Herzen aufsteigen, so verwerfet sie nur getrost als trügerische, lügenhafte und gottes-lästerliche Vernunftschlüsse und haltet euch fest an das Wort Gottes, welches zwar sagt, daß Gott nur wenige auserwählt habe, aber zugleich uns klar und deutlich bezeugt, daß Gott nicht wolle, daß Jemand verloren werde, daß Gott Niemanden durch einen unbedingten Rathschluß zur Verdammniß bestimmt habe." Der für calvinistisch angesehene Satz dagegen, daß die freie Gnadenwahl Gottes der Seligkeit der Auserwählten Ursache und ewiger unerschütterlicher Grund sei, ist echt lutherisch. Es bedarf nur eines Blickes in unsere Bekenntnißschriften, Concordienformel Art. 11., um dies zu erkennen. Epit. Affirm. 4.: „Die Prädestination aber oder ewige Wahl Gottes gehet allein über die frommen, wohlgefälligen Kinder Gottes, die eine Ursache ist ihrer Seligkeit, welche er auch schaffet, und was zur selbigen gehöret, verordnet, darauf unsere Seligkeit so steif gegründet, daß sie die Pforten der Hölle nicht überwältigen können." Sol. Decl. § 8. Müll. S. 705: „Die ewige Wahl Gottes aber siehet und weiß nicht allein zuvor der Auserwählten Seligkeit, sondern ist auch aus gnädigem Willen und Wohlgefallen Gottes in Christo Jesu eine Ursach, so da unsere Seligkeit und was zu derselben gehöret, schaffet, wirket, hilft und befördert; darauf auch unsere Seligkeit also gegründet ist, daß

die Pforten der Hölle nichts dawider vermögen sollen, wie geschrieben stehet Joh. 10, 28." Also nota bene: der Satz: „die freie Gnadenwahl Gottes ist auch der Seligkeit der Auserwählten Ursache und ewiger, unerschütterlicher Grund" ist rechte lutherische Lehre. Der Satz dagegen, Gott sei auch Ursache der Verdammniß der Menschen, indem er nicht ernstlich wolle, daß alle Menschen selig werden, Christus auch nicht alle Menschen vollkommen erlös't habe, Gott auch nicht ernstlich durch Wort und Sacrament in allen Menschen den Glauben und die Erhaltung im Glauben wirken wolle: das ist calvinistische, von unserem Bekenntniß verworfene Irrlehre. Wer da meint, daß aus dem ersten lutherischen Satz der zweite calvinistische folge, der schließt falsch, weil — Gottes Wort nicht so schließt. Zum Schluß noch die Bitte: wer „Beiträge zur Lehre von der Gnadenwahl" liefern und einem in Frage kommenden Satz das Prädikat „lutherisch" oder „calvinistisch" zukommen lassen will, der verschaffe sich vorher doch ja die leider! in unserer Zeit sehr abhanden gekommene Erkenntniß, was lutherische, was calvinistische Lehre sei. F. P.

Lutherisches Seminar zu Philadelphia. Dem lutherischen Seminar in Philadelphia hat die Familie des verstorbenen Dr. Schäffer dessen werthvolle Bibliothek geschenkt. — — Dr. Carl W. Schäffer, ein Neffe des verstorbenen Professors, wurde an dessen Stelle zum Vorsitzer der Facultät gewählt. Dr. C. W. Schäffer war schon vorher Professor am Seminar. (Luth. Kirchenz.)

In der reformirten Kirche Americas wurde in den letzten 25 Jahren ein ziemlich heftiger Streit die Lehre und den Cultus betreffend geführt. Veranlaßt wurde der Streit durch die Einführung der sogenannten Mercersburger Theologie. Um eine drohende Spaltung abzuwenden, setzte die 1878 zu Lancaster, Pa., versammelte Generalsynode eine „Friedenscommission" (Peace-Commission) ein, die eine Platform ausarbeiten sollte, auf welcher sich die verschiedenen Richtungen vereinigen könnten. Diese Friedenscommission ist vom 26. November bis zum 3. December v. J. zu Harrisburg, Pa., in Sitzung gewesen und hat, die Lehre betreffend, sich in Folgendem geeinigt: 1. Wir erkennen in JEsu Christo und seinem für die gefallene Menschheit gebrachten Opfer den Grund und die Quelle unseres ganzen Heils. — 2. Wir glauben, daß das christliche Leben in uns durch das Wort Gottes erzeugt wird, welches stets lebendig ist und durch den Heiligen Geist in sich die Kraft trägt, den Glauben und die Liebe in den Herzen zu erwecken. — 3. Wir sehen die sichtbare und die unsichtbare Kirche nicht als einander deckend oder identisch an, wie das die Römischen meinen; eben so wenig glauben wir aber auch, daß in dieser Welt die unsichtbare von der sichtbaren getrennt werden kann, wie die falschen Spiritualisten und die Pietisten meinen; wir unterscheiden die sichtbare von der unsichtbaren Kirche, aber wir trennen sie nicht von einander nach unserer Anschauung. — 4. Wir glauben, daß bei dem Gebrauch der heiligen Sacramente die durch die äußeren Zeichen bedeutete Gnade nur denen mitgetheilt wird, die wahrhaft gläubig sind, daß aber die Ungläubigen nur die äußeren Zeichen empfangen zu ihrer Verdammniß. — 5. Wir sind zu einer klareren Einsicht davon gekommen, daß das christliche Leben etwas weiter Greifendes und Tieferes ist, als dessen Hervortreten in die bewußte Erfahrung. — 6. Wir sprechen aus unser Vertrauen in die Wahrheit des Protestantismus gegenüber den Irrthümern von Rom auf der einen Seite und gegenüber dem Rationalismus und dem Unglauben auf der andern Seite. — 7. Wir halten fest die Lehre von der Rechtfertigung durch den wahren Glauben an JEsum Christum, nach welcher nur die Genugthuung, Heiligkeit und Gerechtigkeit Christi unsre Gerechtigkeit vor Gott ist, und daß wir uns dieselbe in keinem andren Wege aneignen können, als nur durch den Glauben. — 8. Wir halten fest an dem allgemeinen Priesterthum aller Gläubigen gegenüber allen romanisirenden Tendenzen zur Priesterherrschaft, zu gleicher Zeit aber wollen wir die geziemende Anerkennung des Predigtamtes in der christlichen

Kirche. — 9. Wir glauben vom Predigtamt, daß die Prediger der Kirche nicht Herren des Glaubens sind, sondern Diener, Botschafter, Herolde und Wächter Christi, Mitarbeiter Gottes, Prediger des Wortes und Haushalter über die Geheimnisse Gottes. — 10. Alle philosophische und theologische Speculation sollte in demüthiger Unterwerfung unter Gottes Wort gehalten werden, welches mit seinem himmlischen Licht die Operationen und Untersuchungen der Vernunft leiten sollte.

Kindertaufe. Der baptistische Professor Rauschenbusch schreibt in einer im „Sendboten" mitgetheilten Correspondenz aus Italien unter Anderem wie folgt: „Pastor Longo" (ein Waldenserprediger, mit dem er sich unterhalten hatte) „hatte die ältere Geschichte der Waldenser studirt und auch die Frage untersucht, ob die Waldenser vor Zeiten die Kindertaufe verwarfen. Das Ergebniß seiner Forschungen hierüber ist: Die Waldenser haben niemals die Kindertaufe verworfen! Und das Ergebniß meiner Forschungen ist das gleiche. Und mein herzlicher Wunsch ist, daß die Baptisten von der grundlosen Behauptung, die alten Waldenser seien Gegner der Kindertaufe gewesen, gänzlich abstehen möchten."

Freimaurerei. Der Boston Herald vom 7. Februar berichtet von einer Versammlung, welche Tags zuvor daselbst zu dem Zwecke abgehalten wurde, einen gewissen Methodistenprediger, D. P. Rathbun, anzuhören, welcher sich anheischig gemacht hatte, die Geheimnisse des Freimaurer-Ordens, und namentlich die Einweihung zur dritten Stufe desselben, öffentlich bloßzustellen. Schon vor Beginn der Vorstellung mußte die Kirche, welche zu diesem Zwecke hergegeben worden war, geschlossen werden, um dem Andrange der Einlaß Begehrenden die nothwendigen Schranken zu setzen. Freimaurer in großer Anzahl hatten sich eingestellt, angezogen, wie Einer sagte, „von der Kühnheit des Mannes, der sich nicht fürchte, den heiligsten (!) Eid, der je von Sterblichen geschworen wurde, zu verletzen." Die Versammlung war eine höchst stürmische. Die Zuhörer und Zuschauer — denn der Redner führte die Ceremonie an einem jungen Manne aus, der sich für den Preis von 2 Dollars dazu aus der Zuhörerschaft dingen ließ — schrieen, lachten, zischten, brüllten, pfiffen, sangen, schimpften. Polizei wurde herbeigeholt, sie versuchte, einigermaßen die Ordnung aufrecht zu erhalten. Man rief den Polizisten zu: „Unsere Vorfahren sind hier geboren worden und haben für dies Land der Freiheit gekämpft. Sie können uns nicht herauswerfen, lassen Sie sich das gesagt sein." Der Lärm, das Gequietsch und Gebrüll nahm mit jeder Minute zu. Als einer der Zuhörer aufsprang, diejenigen in der Versammlung, welche den Enthüllungen des Predigers keinen Glauben schenkten, aufforderte aufzustehen, und darauf neun Zehntel der Versammlung sich erhoben, wurde, wie die Zeitung sagt, ein Gebrüll ausgestoßen, das einem ganzen Stamme von Schwarzfuß-Indianern Genüge gethan hätte. Ein gewisser J. S. Damrell, von der Versammlung zu reden aufgefordert, übergoß in feierlicher Weise, bei lautloser Stille der ganzen Menge, erst Herrn Rathbun mit Schimpf und bedauerte sodann die Gemeinde, die einen so geistesschwachen Kirchenvorstand besitze, daß er nicht schon längst in ihrem Prediger, der mit Rathbun gemeinsame Sache mache, den Judas erkannt habe. Dies war das Signal zu einem dreimaligen Hussa, von welchem die Wände dröhnten, worauf sich die Versammlung langsam und lärmend theils selbst verlief, theils von der Polizei schließlich auseinander getrieben wurde.

R. L.

II. Ausland.

Beichtsiegel. Die Allgem. Ev.-Luth. Kz. enthält S. 91 des gegenwärtigen Jahrgangs Folgendes: In Bezug auf die Zeugnißpflicht der Geistlichen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen bestimmt bekanntlich § 348, Alin. 1, Nr. 4 der Civilprozeßordnung sowie § 52, Nr. 1 der Strafprozeßordnung gleichlautend: „Zur Verweigerung

des Zeugnisses sind berechtigt Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist." Dieser Bestimmung fügt jedoch die Civilprozeßordnung die Einschränkung hinzu: „Geistliche dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind (§ 350, Alin. 2)." Hinsichtlich dieser gesetzlichen Bestimmungen hat der O.-K.-Rath in Mecklenburg-Schwerin die Geistlichen des Landes mit folgender Instruction versehen: Die Befreiung von der Zeugnißpflicht ist nicht auf das in der Beichte Anvertraute beschränkt anzusehen, sondern erstreckt sich auf alle Mittheilungen, welche dem Geistlichen bei Ausübung der Seelsorge gemacht sind. Unter „Anvertrauen" ist jedes Mittheilen begriffen; daß der Mittheilende sich ausdrücklich Verschwiegenheit ausbedungen habe, ist nicht erforderlich. Wenn die Strafprozeßordnung bestimmt, daß die Gerichte für die Zwecke der Strafrechtspflege die Verschwiegenheit des Geistlichen über das ihm bei Ausübung der Seelsorge Anvertraute absolut zu respectiren haben, also in keinem denkbaren Falle in einer vor sie gehörenden Strafsache einen Zwang gegen den Geistlichen zur Zeugenschaft über Thatsachen, über die er zu schweigen berechtigt ist, anwenden dürfen, so macht der O.-K.-Rath es ausdrücklich den Geistlichen zur Pflicht, daß sie von dieser gesetzlichen Befugniß stets Gebrauch machen und also ein ihnen in Strafsachen angesonnenes Zeugniß allemal ablehnen, sofern das Gesetz solche Ablehnung gestattet. Wenn jedoch die Civilprozeßordnung § 350, Alin. 2 den streitenden Parteien das Recht gibt, das Zeugniß der Geistlichen auch in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist, dann zu verlangen, wenn die Geistlichen von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind, so ist, wie auch bei den Verhandlungen über diesen Punct innerhalb der gesetzgebenden Körperschaften anerkannt ist, die Frage, wann ein Geistlicher seiner Verpflichtung zur Verschwiegenheit als entbunden zu betrachten sei, nicht nach der Civilprozeßordnung, sondern nach dem Rechte der Kirche zu entscheiden. Für die lutherische Landesgeistlichkeit entscheidet also das Recht der lutherischen Landeskirche; und vom Standpunct desselben ist zu behaupten, daß die Pastoren im einzelnen Falle der Pflicht zur Geheimhaltung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist, nicht schon dann als entledigt sich betrachten dürfen, wenn derjenige, der ihnen die betreffenden Thatsachen anvertraut hat, sie seinerseits von der Geheimhaltung derselben entbunden erklärt hat, sondern erst dann, wenn außerdem auch das Kirchenregiment sie von solcher Geheimhaltung entbunden und zur Offenbarung der fraglichen Thatsachen vor Gericht als Zeugen ermächtigt hat. Der O.-K.-Rath ordnet daher an, daß die Pastoren in vorkommenden Fällen sich hiernach zu richten haben und also auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Ablegung des gegen ihre gesetzliche Befreiung von ihnen verlangten Zeugnisses bis dahin abzulehnen haben, wo sie ihrer Pflicht zur Verschwiegenheit auch vom Kirchenregiment entbunden sein sollten. — Es ist erfreulich, daß die bürgerliche Gesetzgebung selbst in Deutschland noch immer auf die Unverletzlichkeit des sigillum confessionis Rücksicht nimmt. Warum, selbst wenn derjenige, welcher seinem Seelsorger etwas anvertraut hat, ihn von der Geheimhaltung desselben entbunden hat, der Seelsorger sich dennoch so lange zum Stillschweigen verpflichtet halten müsse, bis das Kirchenregiment ihn auch entbunden hat, können wir nicht einsehen.

W.

Separation im Gothaischen. Folgendes schreibt das „Neue Zeitblatt" vom 21. Januar: Die ärgerlichen Erklärungen der Conferenz gegen die Gottheit Christi, welche durch Pastor Dreyer auf einer kleineren Conferenz im November gutgeheißen sind, haben ihre Früchte getragen. Eine größere Anzahl Einwohner, schreibt man, habe ähnlich wie im Großherzogthum Hessen der abgefallenen Landeskirche den Rücken gekehrt, und eine „bibelgläubige" Vereinigung gebildet, welche fürerst in einem Privathause Gottesdienst hält, und beim Ministerium ein Gesuch um Verleihung von Corporations-

rechten eingereicht hat. Ueber diese Separation wird man erst urtheilen können, wenn mehr als diese allgemeine Nachricht vorliegt.

Schleswig-Holstein. Nach einer Entscheidung des Kgl. Consistoriums in Kiel darf im Gebiet der schleswig-holsteinischen Landeskirche bei der Taufe der Exorcismus und die Abrenuntiation nicht mehr gebraucht werden. Die Ehrlichkeit, daß das Consistorium öffentlich verbietet, daß in seinem Sprengel dem Teufel entsagt werde, geht doch in der That etwas zu weit. W.

Aus Schlesien wird der Allgem. Ev.-Luth. Kz. vom 30. Januar geschrieben: „Auch bei uns ist man auf das Urtheil des O.-K.-Raths in Sachen Werner's sehr gespannt. In einer so von verschiedenen Gemeinschaften umgebenen Kirche ist die bez. Entscheidung fast eine Lebensfrage für die Gemeinden. Man muß sich überall von Katholiken und Separatisten verspotten lassen, ‚weil die Landeskirche das ökumenische Bekenntniß aufgegeben habe'. Schon sinnt man nach, wie man sich, wenn die Kirchenbehörde nachgiebig sein sollte, von unten auf gegen das Eindringen unitarischer Elemente zu schützen habe. Spaltungen auf Diöcesanconventen und Kreissynoden sind nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit." — Wie oft schon hat man, wenn die Entscheidung ähnlicher Fälle vor der Thür war, mit Austritt gedroht? Aber so oft die Entscheidung gegen Gottes Wort ausfiel, fand man immer einen Grund, sich wieder zu beruhigen. Wer trotz der gegenwärtigen landeskirchlichen Zustände in den Landeskirchen verbleiben kann, den wird schwerlich irgend eine gottlose Maßregel des Kirchenregimentes aus denselben treiben. Die Macht der Ungläubigen darin wird immer größer werden und endlich werden die Gläubigen froh sein müssen, daß man sie in den Kirchen des Unglaubens duldet, und fast möchte man hinzusetzen: V. R. W. — W.

Antichrist. Die Thesen für die lutherische Pastoralconferenz in Bremen am 9. Oct. 1879 zum Referat über die Lehre vom Antichrist lauteten, wie folgt: I. Der von Daniel, Paulus (2 Thess. 2.) und Johannes in der Offenbarung geweissagte letzte Feind des Volkes Gottes vor der Parusie ist eine bestimmte, mit dämonischen Verführungswundern ausgerüstete Persönlichkeit. II. Er ist der letzte Weltherrscher, der sich selbst vergötternd auch innerhalb der Kirche Anbetung fordert und eben deshalb über die treuen Christen die schwerste Verfolgung verhängt. III. Sein Auftreten ist das sicherste Vorzeichen der nahen Parusie. IV. Insofern er sich erhebt über alles, was Gott und Gottesdienst heißt, hat er in dem Hochmuth mancher göttliches und menschliches Recht mit Füßen tretenden und die Gemeinde Gottes verfolgenden Herrscher der Weltreiche seine Vorläufer. V. Insofern seine ganze Erscheinung eine thätsächliche Negation Christi, ist er der Antichrist und hat als solcher innerhalb der Kirche selbst an den vielen Antichristen (1 Joh. 2, 18.) seine Vorläufer, welche leugnen, daß JEsus Gottes Sohn sei (die Vollendung der ethnisirenden Irrlehre). VI. Diese Leugnung, welche seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts nicht mehr wie vormals sporadisch auftritt, sondern in den weitesten Kreisen sich Bahn zu brechen begonnen hat, ist der geweissagte „Abfall", der dem Antichrist innerhalb der Kirche selbst die Wege bereitet. VII. Die im Zusammenhange damit seit 1789 als weltgeschichtliche Macht auf den Schauplatz tretende Revolution, welche das bestehende und göttliche Recht negirend, aus der autonomen Vernunft und dem autonomen Willen des Menschen heraus neue Ordnungen schafft, ist die (Matth. 24, 12.) geweissagte „Gesetzlosigkeit", welche dem „Gesetzlosen" auf staatlichem Gebiet die Wege bereitet. VIII. Das Pabstthum, in welchem die judaistische Irrlehre sich vollendet, ist nicht der Antichrist, trägt aber in der Selbstüberhebung des angeblichen vicarius Christi und seiner — wenn die Möglichkeit vorhanden — blutigen Verfolgung der evangelischen Richtungen innerhalb der Kirche

antichristische Züge an sich. — Ein seltsames Lutherthum, welches sich hiermit ausspricht! Es scheint, diese confessionellen Lutheraner kennen entweder unser s. g. Schmalkaldisches Bekenntniß nicht, oder sie erachten sich trotz einer unbestreitbar confessionellen Stellung davon dispensirt. Gott erbarm's! W.

Atheistische und spiritistische Zeitungsliteratur. Luthardt's Theol. Literaturblatt vom 16. Januar entnehmen wir die folgenden Mittheilungen: Sehr charakteristisch für die religiöse Zerfahrenheit der heutigen Menschheit ist die Aufnahme, welche der Spiritismus bei ihr gefunden, und die Verbreitung, welche diese Richtung in kurzem in der Welt erlangt hat. Es belehrt darüber am besten die Thatsache, daß gegenwärtig schon nicht weniger als 33 Zeitschriften existiren, welche als Organ des Spiritismus die Ausbreitung desselben zum Ziel haben. Hiervon erscheinen: in Deutschland eine („Psychische Studien"), in Oesterreich-Ungarn zwei, in Belgien vier, in England sieben, in Frankreich zwei, in Holland und Italien je eine, in Spanien fünf, in Nordamerica vier, in der argentinischen Republik, in Columbia und in Mexico je zwei. Den fünf spiritistischen Zeitschriften in Spanien stehen in diesem ganzen Lande nur vier oder fünf literarische Revuen gegenüber. — In Italien erscheinen gegenwärtig zwei Zeitschriften, von denen die eine „Der Atheist", die andere „Der Satan" betitelt ist. Letztere geht von einer Gesellschaft aus, welche sich die Zerstörung alles religiösen Glaubens zur Aufgabe gestellt hat.

Brasilien. Nach einem der Luthardtschen Zeitung vom 9. Januar zugegangenen Bericht sieht es in Brasilien ebenso in Betreff der Religionsfreiheit, wie um die Religion der dortigen Akatholiken traurig genug aus. Es heißt unter Anderem in dem Berichte: Es ist unrichtig, wie deutsche evangelische Blätter berichteten, daß protestantische Geistliche gemischte Ehen einsegnen, und daß protestantische Gotteshäuser sich mit Thürmen schmücken dürfen. Sollen gemischte Ehen geschlossen werden, so ist zunächst die Erlaubniß des Bischofs schriftlich einzuholen, was mit vielen Kosten und zeitraubenden Mühen verbunden ist. Ist die Erlaubniß eingetroffen, so haben die Brautleute vor dem Parochus und einigen Zeugen einen Eid zu leisten, und zwar hat der evangelische Theil „sich unter einem Eide auf die heiligen Evangelien zu verpflichten, er wolle erlauben, daß die Söhne und Töchter, welche aus der beabsichtigten Ehe mit N. hervorgingen, in den Grundsätzen und Wahrheiten der katholisch-apostolisch-römischen Religion erzogen würden, und seiner zukünftigen Frau, resp. Mann die freie Ausübung dieser ihrer Religion nicht verwehren". Der katholische Theil hat zu beschwören, „er wolle festbleiben in seiner katholisch-apostolisch-römischen Religion, sich niemals irreführen noch in seiner Gottesverehrung gleichgültig machen lassen, sondern die Religion bewahren, welche er uns durch seinen eingeborenen Sohn verkündigt hat, und welche die Apostel predigten; er wolle seine Söhne und Töchter, die aus der beabsichtigten Ehe hervorgehen würden, in der katholisch-apostolisch-römischen Religion erziehen und erziehen lassen und mit aller seiner Kraft auf den Uebertritt des Gemahls hinarbeiten, indem er ihn ermahne, dieselbe katholisch-apostolisch-römische Religion anzunehmen (abraçar)". Erst nachdem dieser Eid geleistet und das Protokoll über diesen Vorgang unterschrieben ist, werden die Brautleute, nicht in der Kirche, sondern höchstens in der Sakristei, nicht eingesegnet, sondern zusammengesprochen. Stärker als durch diesen Vorgang kann das freie, das liberale Brasilien seine Intoleranz nicht bekunden. Man kann leicht sagen: warum gehen denn Evangelische unter solchen Bedingungen eine Ehe ein, die ja ein nicht ganz todtes Gewissen entweder völlig ertödten oder höchst beunruhigen muß? Ja, wäre in unseren Gemeinden christliches Leben und confessionelles Bewußtsein, so würden solche Fälle selten zu verzeichnen sein. Doch, evangelische Glaubensgenossen in Deutschland, wir haben eine Gewissensfrage an euch! Ein großer Theil der Einwanderer kommt aus

Kreisen, welche auch drüben sich dem Einflusse der Kirche entzogen haben; die übrigen sind kirchliche Leute gewesen, solange Sitte und Gewohnheit sie gleichsam bezwang. Hier herrscht, hier brüstet sich der Unglaube; Sitte und Gewohnheit ebenen hier nicht die Wege zur Kirche. Aus ärmlichen Verhältnissen stammend, kämpfen die Eingewanderten zuerst wirklich den Kampf ums Dasein mit aller Kraft, fast in Verzweiflung. Seit sie drüben ihre Habseligkeiten einpackten und hier ein wenig zum friedlichen Ausruhen kommen, ist mindestens ein Jahr vergangen, ein Jahr, in welchem stets neue Erlebnisse, neue Sorgen, neue Arbeiten, in welchem Scham und Furcht die Herzen bewegten und von Gottesverehrung daheim und in der Kirche abzogen. Nun kommt die Erkenntniß, daßman sich etwas erübrigen könne, und damit gelangt in das Herz der bisher armen Familie ein Gefühl, das sie nie gehabt hat, die süße Ahnung, daß man auf dem Wege der Arbeit und der Sparsamkeit der Sorgen um das Fortkommen ledig werden könne. Da dauert es nicht lange, so wird das Arbeiten zum Verdienenwollen und das Sparen zum Geizen. Leise hält der krasse Materialismus seinen Einzug in das Menschenherz, derselbe Materialismus, welchen die Zeitungen dem Colonisten als das einzig Wahre predigen. Selbst ein bisher frommes Gemüth hat Deutschland kaum zwei Jahre verlassen, so blickt es mit überlegenem Lächeln auf die alte Heimath, wo die Bauern noch so beschränkt sind, an Gott zu glauben und sich von den Pfaffen etwas vorschwatzen zu lassen. Man frage in allen Colonien nach, und man wird hören, daß die meisten der Einwanderer evangelischen Glaubens diese Entwickelung nehmen. Bei dieser Sachlage wird man sich wohl nicht so sehr wundern dürfen, daß öfters gemischte Ehen geschlossen werden. In dem jugendlichen Alter, in welchem man hier zur Ehe zu schreiten pflegt, helfen auch Vorstellungen und Mahnungen nicht viel. Die Liebe findet eben den Besitz durch nichts zu theuer erkauft. Einige leisten den Eid in Leichtsinn, andere ausgesprochenermaßen mit der reservatio mentalis. Sind die Kinder da, so kommt meistens die Besinnung und die Gewissensnoth. Auf diese Weise sind unserer Kirche viele Ehen verloren gegangen; denn die Jesuiten arbeiten gerade in gemischten Ehen mit aller Macht. Da nun die römisch-katholische Kirche diese Ehen zu einer schmählichen Gewissensbedrückung benutzt, entschloß sich in den letzten Jahren nicht selten der katholische Theil eines Brautpaares zur evangelischen Kirche überzutreten. Diese Uebertritte mögen oft das Resultat der gläubigen Ueberzeugung sein; meistens jedoch geschehen sie bei völligem Indifferentismus, blos damit die Ehe ohne weitere Beschwerlichkeit geschlossen werden kann. Die Jesuiten haben gegen diese Weise, Ehen ohne ihre Einmischung zu schließen, Einspruch erhoben, jedoch vergeblich, da die Staatsgesetze dabei nicht verletzt werden. Da nun unter den Verhältnissen diese Nothform der Eheschließung sich verallgemeinert hat, so scheint man anzunehmen, der Staat habe den evangelischen Geistlichen erlaubt, gemischte Ehen einzusegnen. — Ebenso steht es mit der anderen Behauptung, die Protestanten hätten die Erlaubniß, ihre Gotteshäuser mit Thürmen zu schmücken. Die Vorschrift der Constitution, daß die Häuser, in denen Akatholiken sich zur Ausübung ihrer Religion zusammenfinden, nicht die äußere Form eines Tempels haben dürfen, besteht nach wie vor. Die meisten protestantischen Gotteshäuser sehen einer Scheune oder einem Schafstall auffallend ähnlich, und ob solche Gebäude durch einen sogenannten Dachreiter oder selbst einen vorgebauten Thurm die Form eines Tempels erhalten, darüber mögen die Architecten Auskunft geben. Doch geben wir gern zu, daß manche protestantische Kirchen sich auch an der äußeren Form (Fensterwölbung, Größe, vielleicht auch Thurm) als solche erkennen lassen. Die Regierung duldet in diesen Fällen, was sie nicht ändern kann.